

Personalratswahlen 2025

5. bis 9. Mai 2025

## VBE – WIR MACHEN SCHULE BESSER



**AUF BASIS DES  
NEUEN LPersVG**



### Inhalt

Hotline für Wahlvorstände | Terminplan | Sie fragen – der VBE antwortet  
Fallbeispiele Beschäftigtenstatus, Wahlberechtigung, Wählbarkeit  
Auszüge aus dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Wahlordnung

Alle Formulare auch in digital | [www.vbe-rp.de](http://www.vbe-rp.de)





Wenn Sie als Mitglied des Wahlvorstandes  
oder als an den Personalratswahlen 2025  
Interessierte/-r Fragen zur Planung und  
Durchführung haben, dann rufen Sie einfach an:

### VBE-Personalrats-Service 2025

Zentrale 06131 61 64 22

Marlies Kulpe  
0178 1 12 49 39

Sabine Mages  
0151 62 40 95 14

Ella Yilmaz  
0175 2 06 24 70

Alexander Stepp  
0178 2 46 95 12



**JETZ MITGLIED  
WERDEN!**

### Impressum

Herausgeber: Verband Bildung und Erziehung (VBE)  
Landesverband Rheinland-Pfalz  
Redaktion: Sabine Mages, Landesgeschäftsstelle  
Grafik: icency Design, Trier  
Gestaltung: Wilke Mediengruppe GmbH  
Vertrieb: VBE-Landesgeschäftsstelle  
Adam-Karrillon-Straße 62  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 616422  
Fax: 06131 616425  
E-Mail: [info@vbe-rp.de](mailto:info@vbe-rp.de)  
Web: [www.vbe-rp.de](http://www.vbe-rp.de)



## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2025 finden an den staatlichen Schulen unseres Landes und den Studienseminaren Personalratswahlen statt.

Gewählt werden – die Örtlichen Personalräte an den Schulen,  
– die Stufenvertretungen in den Bezirkspersonalräten bei der ADD,  
– die Stufenvertretungen in den Hauptpersonalräten beim BM  
der jeweiligen Schularten.

Der VBE Rheinland-Pfalz hat Sie in der vergangenen Wahlperiode in zahlreichen Personalräteschulungen über Ihre Rechte und Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz informiert.

Für Ihre Aufgaben im Wahlvorstand wollen wir Ihnen mit unserem **VBE-Wahlkompass** erneut einen praktischen Leitfaden für die Personalratswahlen 2025 an die Hand geben, der Ihnen die notwendigen Rechtsauskünfte liefert. Durch die vorgefertigten neutralen Ausdrücke im innen liegenden Formularblock wird Ihre ehrenamtliche Arbeit als Wahlvorstand erleichtert.

Wegen der positiven Resonanz bei den letzten Wahlen stellen wir Ihnen alternativ wieder die **digitale Wahldatei** zur Verfügung, die Ihnen sämtliche Wahlunterlagen inkl. automatisierter Berechnungen bietet. Diese Datei finden Sie unter: [www.vbe-rp.de](http://www.vbe-rp.de)

Zusätzlich zu dieser Hilfe bieten wir wieder unsere bewährten telefonischen **Wahl-Hotlines** an, deren Rufnummern Sie auf dem Innenumschlag (Seite 2) finden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.  
Der VBE in Rheinland-Pfalz: **Wir machen Schule besser!**

Mit kollegialen Grüßen

Lars Lamowski  
Landesvorsitzender

Oliver Pick  
Geschäftsführer/  
stellv. Landesvorsitzender



Februar		März		April		Mai	
1 Sa		1 Sa		1 Di		1 Do	Tag der Arbeit
2 So		2 So		2 Mi	Ende der Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn am 25.03. kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt	2 Fr	
3 Mo	Bestellung der Wahlvorstände	3 Mo	Rosenmontag	3 Do		3 Sa	
4 Di		4 Di	Fastnacht	4 Fr		4 So	
5 Mi		5 Mi	Aschermittwoch	5 Sa		5 Mo	Stimmabgabe
6 Do		6 Do		6 So		6 Di	Stimmabgabe
7 Fr		7 Fr	Erlass des Wahlausschreibens Offenlegung der Wählerverzeichnisse	7 Mo	Ende der letzten Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge	7 Mi	Stimmabgabe
8 Sa		8 Sa	Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge beim Wahlvorstand	8 Di		8 Do	Stimmabgabe
9 So		9 So		9 Mi	Bekanntgabe der Wahlvorschläge Vorliegen der Stimmzettel, Versand der Briefwahlunterlagen	9 Fr	Stimmabgabe
10 Mo		10 Mo	Beginn der Einspruchsfrist gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten	10 Do		10 Sa	
11 Di		11 Di		11 Fr		11 So	
12 Mi		12 Mi		12 Sa		12 Mo	frühester Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung
13 Do		13 Do		13 So		13 Di	
14 Fr		14 Fr		14 Mo	Osterferien bis 25.04.25	14 Mi	
15 Sa		15 Sa		15 Di		15 Do	
16 So		16 So		16 Mi		16 Fr	spätester Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung
17 Mo		17 Mo	Ende der Einspruchsfrist gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten	17 Do		17 Sa	
18 Di		18 Di		18 Fr	Karfreitag	18 So	
19 Mi		19 Mi		19 Sa		19 Mo	
20 Do		20 Do		20 So	Ostersonntag	20 Di	
21 Fr		21 Fr		21 Mo	Ostermontag	21 Mi	
22 Sa		22 Sa		22 Di		22 Do	
23 So		23 So		23 Mi		23 Fr	spätester Zeitpunkt zur Anfechtung der Wahl
24 Mo	Feststellung der Größe des zu wählenden Örtlichen Personalrats	24 Mo		24 Do		24 Sa	
25 Di		25 Di	Ende der Einreichfrist für Wahlvorschläge beim Wahlvorstand	25 Fr		25 So	
26 Mi		26 Mi		26 Sa		26 Mo	
27 Do		27 Do		27 So		27 Di	
28 Fr		28 Fr	Ende der Frist zur Beseitigung von Mängeln resp. Abgabe von Erklärungen	28 Mo		28 Mi	
		29 Sa		29 Di		29 Do	Christi Himmelfahrt
		30 So		30 Mi		30 Fr	
		31 Mo				31 Sa	



## Ihr heißer Draht zu den Personalräten

### ✦ Der VBE in den Stufenvertretungen HPR und BPR

#### **Hauptpersonalrat Grundschule**

Kulpe, Marlies

Vorsitzende

E-Mail: m.kulpe@vbe-rp.de

Pick, Oliver

2. stellv. Vorsitzender

E-Mail: o.pick@vbe-rp.de

Melzer, Ulrike

Vorstandsmitglied

E-Mail: u.melzer@vbe-rp.de

Marhöfer, Markus

Mitglied

E-Mail: m.marhoefer@vbe-rp.de

Lamowski, Lars

Mitglied

E-Mail: l.lamowski@vbe-rp.de

Knies, Thomas

Mitglied

E-Mail: t.knies@vbe-rp.de

#### **Hauptpersonalrat Realschule plus**

Bachen, Dr. Markus

1. stellv. Vorsitzender

E-Mail: m.bachen@vbe-rp.de

Handstein, Frank

Mitglied

E-Mail: f.handstein@vbe-rp.de

#### **Hauptpersonalrat Förderschule**

Stepp, Alexander

2. stellv. Vorsitzender

E-Mail: a.stepp@vbe-rp.de

Scherr, Tammo

Mitglied

E-Mail: t.scherr@vbe-rp.de

#### **Hauptpersonalrat Integrierte Gesamtschule**

Herbst, Christine

Mitglied

E-Mail: c.herbst@vbe-rp.de

Greuel, Grischa

Mitglied

E-Mail: g.greuel@vbe-rp.de

#### **Bezirkspersonalrat Grundschule**

Mages, Sabine

Vorsitzende

E-Mail: s.mages@vbe-rp.de

Stegemann, Christoph

1. stellv. Vorsitzender

E-Mail: ch.stegemann@vbe-rp.de

Schneider, Gabriele

Vorstandsmitglied

E-Mail: g.schneider@vbe-rp.de

Schotte, Alexandra

Mitglied

E-Mail: a.schotte@vbe-rp.de

Franz, Tanja

Mitglied

E-Mail: t.franz@vbe-rp.de

Marhöfer, Carolin

Mitglied

E-Mail: c.marhoefer@vbe-rp.de

#### **Bezirkspersonalrat Realschule plus**

Mich, Barbara

stellv. Vorsitzende

E-Mail: b.mich@vbe-rp.de

Dreßler, Tobias

Mitglied

E-Mail: t.dressler@vbe-rp.de

#### **Bezirkspersonalrat Förderschule**

Franz, Andreas

Mitglied

E-Mail: a.franz@vbe-rp.de

Kanoglu, Faruk

Mitglied

E-Mail: f.kanoglu@vbe-rp.de

#### **Bezirkspersonalrat Integrierte Gesamtschule**

Poth, Ralf

Vorstandsmitglied

E-Mail: r.poth@vbe-rp.de



### Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2025

Die Gewerkschaften haben sich darauf verständigt, dass sowohl die Wahlen zu den Bezirkspersonalräten als auch die Wahlen zu den Hauptpersonalräten in der Woche vom 5. bis 9. Mai 2025 durchgeführt werden.

In diesem Zeitfenster sind dann auch die Schulen aufgefordert, ihre Wahlen zum Örtlichen Personalrat durchzuführen.

Bei unserem **VBE-Termin Tipp** sind wir davon ausgegangen, dass keine wichtigen Aufgaben/Termine der Wahlvorstände in Ferienzeiten oder auf Feiertage fallen.

In aller Regel ist es den Wahlvorständen unbenommen, unsere früheren Termine (VBE-Termin Tipp) bekannt zu geben.

Nr.	Vorgaben des LPersVG/WOLPersVG	VBE-Termin Tipp	Aufgabenstellung	Formular-Nr.
1	spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 16 LPersVG, § 54 Abs.3 LPersVG)	<b>bis zum 03.02.2025</b>	<b>Bestellung der Wahlvorstände</b> (ÖWV) an den Schulen und Studienseminaren, (BWV) bei der ADD, (HWV) beim Bildungsministerium i. d. R. durch die amtierenden Personalräte	
2	<b>unverzüglich</b> Bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 1 Abs.5 WOLPersVG)	<b>03.02.2025</b>	<b>Bekanntgabe</b> der Mitglieder der <b>Wahlvorstände</b> (ÖWV, BWV und HWV) durch Aushang, ÖWV-Kopie an BWV	1
3	<b>unverzüglich</b> (§ 4 LPersVG, § 2 Abs. 1 WOLPersVG)	<b>03.02.2025</b>	Ermittlung der <b>Zahl der Beschäftigten</b>	2 (oberer Abschnitt)
4	<b>unverzüglich</b> (§ 10 LPersVG, § 2 Abs. 2 und 3 WOLPersVG)	<b>03.02.2025</b>	<b>Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten</b> – für den ÖPR – für den BPR/HPR	3a (intern) 4a (intern)
5	<b>unverzüglich (nicht über Dienstpost)</b> (§ 1 Abs. 6 WOLPersVG)	<b>03.02.2025</b>	Information an länger <b>erkrankte</b> bzw. <b>beurlaubte Wahlberechtigte</b> , auch an Beschäftigte in der Freistellungsphase des Sabbatjahres	5a und 5b
6	<b>unverzüglich nach Feststellung (nicht über Dienstpost)</b> (§ 34 WOLPersVG)	<b>03.02.2025</b>	Mitteilung der Zahl der <b>Beschäftigten</b> und der Zahl der <b>Wahlberechtigten</b> an den <b>Bezirkswahlvorstand</b>	6
7	<b>10 Werktage</b> vor Erlass des Wahlausschreibens (§ 12 Abs. 4 LPersVG, § 5 Abs. 1 WOLPersVG)	<b>Montag, 24.02.2025 (ergibt sich aus Nr. 8)</b>	Feststellung der <b>Größe</b> des zu wählenden <b>Örtlichen Personalrats</b>	2 (unterer Abschnitt)
8	<b>spätestens 6 Wochen</b> vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 6 WOLPersVG)	<b>Freitag, 07.03.2025</b>	Erlass des <b>Wahlausschreibens</b> bedeutet <b>Einleitung der Wahl</b>	7
9	<b>unverzüglich nach Einleitung der Wahl</b> bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 10 LPersVG, § 2 Abs. 4 WOLPersVG)	<b>Freitag, 07.03.2025</b>	<b>Offenlegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten</b> – für den ÖPR – für den BPR/HPR	3b (Aushang) 4b (Aushang)
10	innerhalb von <b>6 Arbeitstagen</b> nach Offenlegung der Verzeichnisse (§ 3 WOLPersVG)	<b>Montag, 17.03.2025</b>	<b>Einspruch</b> gegen die Verzeichnisse der <b>Wahlberechtigten</b>	
11	<b>unverzüglich</b> (§ 3 Abs. 2 WOLPersVG, § 34 Abs. 2 WOLPersVG)	<b>unverzüglich</b>	Entscheid und ggf. Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und erneute Mitteilung an den BWV	
12	innerhalb von <b>18 Kalendertagen</b> nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 15 Abs. 4 LPersVG, § 7 WOLPersVG)	<b>bis Dienstag, 25.03.2025</b>	Einreichen der <b>Wahlvorschläge</b> beim Wahlvorstand, <b>Prüfung</b> der Wahlvorschläge, ggf. unverzügliche Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln	8a oder 9a
13	§ 9 Abs. 1 WOLPersVG	<b>bis Dienstag, 25.03.2025</b>	Schriftliche <b>Zustimmung</b> der Bewerberinnen und Bewerber als Anlage zum Wahlvorschlag	10
14	innerhalb von <b>3 Arbeitstagen</b> nach Rückgabe (§§ 8, 9, 10 WOLPersVG)	<b>bis Freitag, 28.03.2025</b>	Frist zur Beseitigung von Mängeln resp. Abgabe von Erklärungen	
15	innerhalb von <b>6 Arbeitstagen</b> (§§ 7 und 11 WOLPersVG)	<b>Mittwoch, 02.04.2025 (s. Nr. 12)</b>	<b>Nachfrist</b> zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn (am 25.03.2025) kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt	



Nr.	Vorgaben des LPersVG/WOLPersVG	VBE-Termintipp	Aufgabenstellung	Formular-Nr.
16	innerhalb von <b>6 Arbeitstagen</b> (§§ 10 und 11 WOLPersVG)	<b>bis Montag, 07.04.2025 (s. Nr. 14)</b>	<b>Nachfrist</b> zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn mangelbehaftete Wahlvorschläge (bis zum 28.03.2025) nicht korrigiert eingereicht werden und deshalb kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt	
17	spätestens <b>5 Arbeitstage</b> vor Beginn der Stimmabgabe Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 13 WOLPersVG)	<b>ab Mittwoch, 09.04.2025</b>	<b>Bekanntgabe</b> der Wahlvorschläge	8b (Aushang) oder 9b (Aushang)
18	<b>spätestens 5 Arbeitstage</b> vor Beginn der Stimmabgabe (§§ 13 Abs. 1, 28, 30 WOLPersVG)	<b>ab Mittwoch, 09.04.2025</b>	Vorliegen der <b>Stimmzettel</b>	11a oder 11b
19	so rechtzeitig, dass die Unterlagen <b>spätestens</b> zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegen (§§ 17 und 19 WOLPersVG)	<b>ab Mittwoch, 09.04.2025</b>	Aushändigung oder Versand der <b>Briefwahlunterlagen</b> (auf Antrag oder Anordnung des Wahlvorstands)	12a und 12b
20	Bitte die Mitteilungen des Bezirks- bzw. des Hauptwahlvorstandes beachten! <b>Nicht über Dienstpost!</b> (§§ 15–19, 39 WOLPersVG)	<b>05.05.2025 bis 09.05.2025</b>	<b>Stimmabgabe</b>	
21	<b>unverzüglich</b> nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 17 Abs. 3 LPersVG, §§ 20, 40 WOLPersVG)	<b>letzter Wahltag (spätestens 09.05.2025)</b>	Öffentliche <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b> der ÖPR-Wahl	
22	<b>unverzüglich</b> (§§ 21, 40 Abs. 1 WOLPersVG)	<b>letzter Wahltag (spätestens 09.05.2025)</b>	Wahlniederschriften ÖPR, BPR, HPR	13a oder 13b 13 c
23	<b>unverzüglich</b> Aushang für 2 Wochen in der Dienststelle (§ 17 Abs. 3 LPersVG, § 23 WOLPersVG)	<b>letzter Wahltag (spätestens 09.05.2025)</b>	Bekanntmachung des <b>Wahlergebnisses</b> (Aushang der Wahlniederschrift ÖPR)	13a oder 13b
24	<b>unverzüglich</b> (§ 22 WOLPersVG)	<b>letzter Wahltag (spätestens 09.05.2025)</b>	Schriftliche <b>Benachrichtigung der Gewählten</b>	14
25	<b>unverzüglich (nicht über Dienstpost)</b> (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG)	<b>letzter Wahltag (spätestens 09.05.2025)</b>	<b>Mitteilung der Wahlergebnisse</b> an – Dienststellenleitung (nur ÖPR) – Gewerkschaften (nur ÖPR) – Bezirkswahlvorstand (ÖPR, BPR, HPR)	15 a 15 b
26	<b>spätestens 6 Werktage</b> nach dem letzten Wahltag (§ 29 Abs. 1 LPersVG)	<b>bis spätestens 16.05.2024</b>	<b>Konstituierende Sitzung</b> des ÖPR	14
27	innerhalb von <b>12 Werktagen</b> nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 LPersVG)	<b>bis spätestens 23.05.2025</b>	<b>Anfechtung</b> der Wahl	
28	<b>einen Monat</b> nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 2 WOLPersVG)	<b>09.06.2025</b>	Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlumschläge	
29	bis zur nächsten Personalratswahl (§ 24 WOLPersVG)	<b>bis Mai 2029</b>	<b>Aufbewahrung</b> der Wahlunterlagen	

ÖWV            Örtlicher Wahlvorstand an den Schulen / den Studienseminaren  
 BWV            Bezirkswahlvorstand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier  
 HWV            Hauptwahlvorstand beim Bildungsministerium  
 LPersVG       Landespersonalvertretungsgesetz i. d. F. vom 20.12.2024  
 WOLPersVG    Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz i. d. F. vom 20.12.2024  
 ÖPR            Örtlicher Personalrat  
 BPR            Bezirkspersonalrat  
 HPR            Hauptpersonalrat



### Beschäftigtenstatus, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

	Fallgruppe	beschäftigt bei ... (Plan-)Stelle an ...	zählt als Be- schäftigte/-r an ...	ÖPR		BPR und HPR	
				wahl- berechtigt	wählbar	wahl- berechtigt	wählbar
1	Lehrer/-in im Beamtenverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis <sup>1)</sup> , Mitglieder der erweiterten Schulleitung (2. stellv. Schulleiter/-in, Päd. Koordinator/-in, didakt. Koordinator/-in), Pädagogische Fachkraft, Technische Fachkraft, staatl. nicht pädagogisches Personal	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schularzt	
2	mit voller Stundenzahl abgeordnete/-r Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis, Pädagogische oder Technische Fachkraft, staatl. nicht päd. Personal	Land/ADD, jew. Schule	Stammschule und Einsatzschule	nach 3 Monaten nur an Einsatzschule	nach 3 Monaten nur an Einsatzschule <sup>2)</sup>	jeweilige Schularzt	
3	<b>in der jeweiligen Schularzt</b> teilabgeordnete/-r Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis, teilabgeordnete Pädagogische oder Technische Fachkraft, teilabgeordnetes staatl. nicht pädagogisches Personal	Land/ADD, jew. Schule	Stammschule und Einsatzschule	Stammschule		jeweilige Schularzt	
4	<b>an andere Schularzt</b> teilabgeordnete/-r Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis, teilabgeordnete Pädagogische oder Technische Fachkraft, teilabgeordnetes staatl. nicht pädagogisches Personal	Land/ADD, jew. Schule	Stammschule und Einsatzschule	Stammschule		Schularzt mit der höchsten Arbeits- bzw. Unterrichtsverpflichtung	
5	Seiteneinsteiger/-in	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schularzt	
6	Schulleiter/-in, 1. Stellvertreter/-in (gilt nicht für Dienstälteste)	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule			jeweilige Schularzt	
7	Lehramtsanwärter/-in, Referendar/-in, Quereinsteiger/-in	Land/ADD, Studienseminar	Seminar und Schule	Studienseminar		jeweilige Schularzt, Wahlort: Studienseminar	
8	hauptamtliche/-r Fachleiter/-in	Land/ADD, Studienseminar	Studienseminar und Schule	Studienseminar		jeweilige Schularzt, Wahlort: Studienseminar	
9	staatl. nicht pädagogisches Personal an Studienseminaren	Land/ADD, Studienseminar	Studienseminar	Studienseminar		jeweilige Schularzt	
10	lehrbeauftragte/-r Fachleiter/-in	Land/ADD, jew. Schule	Studienseminar und Schule	Stammschule		jeweilige Schularzt, Wahlort: Stammschule	
11	Seminarleiter/-in, Stellvertreter/-in	Land, Studienseminar	Studienseminar			jeweilige Schularzt	
12	Beurlaubte/-r nach §§ 76, 77 <sup>3)</sup> LBG, § 32 UrlVO, § 28 TV-L sowie im Auslandsschuldienst	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	Stamm- schule		jeweilige Schularzt	
13	Freigestellte/-r im Sabbatjahr	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	Stammschule		jeweilige Schularzt	
14	Freigestellte/-r in der Freistellungsphase der Altersteilzeit	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule				
15	Beurlaubte/-r in Elternzeit	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schularzt	
16	Schulsozialarbeiter/-in	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	Stammschule		jeweilige Schularzt	
17	Schulsozialarbeiter/-in	Kommune, Förderverein					



	Fallgruppe	beschäftigt bei ... (Plan-)Stelle an ...	zählt als Be- schäftigte/-r an ...	ÖPR		BPR und HPR	
				wahl- berechtigt	wählbar	wahl- berechtigt	wählbar
18	Gleichstellungsbeauftragte, Stellvertreterin	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
19	Betreuungskraft an betreuender Grundschule	Kommune, Verein					
20	Lehrkraft mit voller Stundenzahl an Museum, PL, ADD, Bildungsministerium abgeordnet	Land/ADD	Stammsschule				
21	zugewiesene (staatliche) Lehrkraft an Privatschule; mit voller Stundenzahl an Krankenhaus abgeordnete Lehrkraft	Land/ADD	bei Land/ADD <sup>4)</sup>			jeweilige Schulart	
22	Pfarrer/-in im Gestellungsvertrag, Katechet/-in im Kirchendienst	Kirche					
23	Musiklehrer/-in in Instrumentalklassen (kein Honorarvertrag)	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
24	Integrationshelfer/-in	Kommune					
25	HSU-Lehrer/-in (Herkunftssprachenunterricht)	Land/ADD, jew. Schule	Stammsschule und Einsatzschule/-n	Stammsschule		Schulart mit der höch- sten Unterrichtsverpflich- tung	
26	Sprachförderlehrkraft für Kinder mit anderer Herkunftssprache	Land/ADD, jew. Schule	Stammsschule und Einsatzschule/-n	Stammsschule		Schulart mit der höch- sten Unterrichtsverpflich- tung	
27	Schulsekretärin, sofern nicht vom Land ein- gestellt, Hausmeister	Kommune					
Sonderfälle: Mitarbeiter/-innen an PES-Schulen							
28	Vertretungskraft über PES	Land/ADD/ Schule	Zählt als Beschäftigte/-r, hat Wahlrecht, wenn am Stichtag und am Wahltag ein Arbeitsvertrag mit einer Vertragslaufzeit besteht, die mehr als 2 Monate beträgt. Ist wählbar, wenn am Wahltag seit 6 Monaten eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht.				
29	Vertretungskraft im Kapovaz-Vertrag <sup>5)</sup>	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
30	verbeamtete Lehrkraft oder Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis im Ruhestand oder in der Freistellung der Altersteilzeit mit laufendem Vertrag	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
31	Lehramtsanwärter/-in, Referendar/-in in Nebentätigkeit	Land/ADD, jew. Schule	Studienseminar und jeweilige Schule/-n	Studienseminar		jeweilige Schulart, Wahl- ort: Studienseminar	
Sonderfälle: Mitarbeiter/-innen an Ganztagssschulen							
32	Pädagogische Fachkraft für unterrichtliche Angebote (Einzelarbeitsvertrag)	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
33	Pädagogisches Personal (PP) für Aufsicht oder AG-Leitung (Einzelarbeitsvertrag)	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
34	Mitarbeiter/-in im GTS-Bereich (MAGTS) für Aufsicht oder Mittagessensbetreuung (Einzelarbeitsvertrag)	Land/ADD, jew. Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		jeweilige Schulart	
35	Person im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (Bufdi)	Kommune, andere Träger (DRK, Caritas ...)					



### 10 Beschäftigtenstatus, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

	Fallgruppe	beschäftigt bei ... (Plan-)Stelle an ...	zählt als Be- schäftigte/-r an ...	ÖPR		BPR und HPR	
				wahl- berechtigt	wählbar	wahl- berechtigt	wählbar
36	Erzieher/-in im Anerkennungsjahr sowie in dreijähriger Ausbildung im Teilzeitmodell	Fachschule/ Einsatzschule	Einsatzschule	Einsatzschule		Schulart der Einsatzschule	
37	Mitarbeiter/-in für Essensvorbereitung, Spüldienst	Kommune					
38	Päd. Mitarbeiter/-in in AG-Leitung – im Rahmen ihres/seines Hauptamtes (z. B. Förster/-in)	Land/ADD	jeweiliger Schule				
39	Freie Mitarbeiter/-in für AG-Leitung mit Honorarvertrag						
40	Übungsleiter/-in, Musiklehrer/-in, AG-Leiter/-in u. a. (von Kooperationspartner aufgrund eines Dienstleistungs- oder Kooperationsvertrags eingesetzt)	Verein, Kirche und andere Kooperationspartner					
Sonderfälle: Mitarbeiter/-innen bei inklusiven Maßnahmen an Schwerpunktschulen							
41	an SPS voll abgeordnete Förderschullehrkraft	Land/ADD Förderschule/SPS	Förderschule und Schwerpunktschule <sup>6)</sup>	nach 3 Monaten nur an Einsatzschule SPS	nach 3 Monaten nur an Einsatzschule SPS <sup>2)</sup>	Förderschule	
42	an SPS versetzte Förderschullehrkraft	Land/ADD/SPS	SPS	SPS		jeweilige Schulart	
43	an SPS voll abgeordnete Pädagogische Fachkraft	Land/ADD/ Förderschule/SPS	Förderschule und Schwerpunktschule <sup>6)</sup>	nach 3 Monaten nur an Einsatzschule SPS	nach 3 Monaten nur an Einsatzschule SPS <sup>2)</sup>	Förderschule	
44	an SPS eingestellte Pädagogische Fachkraft	Land/ADD/SPS	SPS	SPS		jeweilige Schulart	
45	Förderschullehrkraft, Pädagogische Fachkraft, teilabgeordnet an mehrere SPS (mit Unterrichtsverpflichtung an der Förderschule)	Land/ADD Förderschule/SPS	Förderschule und Schwerpunktschule/-n <sup>6)</sup>	Förderschule (= Stammschule)		Förderschule	
46	Förderschullehrkraft, Pädagogische Fachkraft, teilabgeordnet an mehrere SPS (keine Unterrichtsverpflichtung an der Förderschule)	Land/ADD Förderschule/SPS	Förderschule und Schwerpunktschule/-n <sup>6)</sup>	nach 3 Monaten an der SPS mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung	Nach 3 Monaten an der SPS mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung <sup>2)</sup>	Förderschule	
47	Förderschullehrkraft in integrierter Förderung	Land/ADD Förderschule/ Regelschule	Förderschule und Regelschule(n) <sup>6)</sup>	Förderschule (= Stammschule)		Förderschule	
48	Förderschullehrkraft in Beratungsfunktion des Förder- und Beratungszentrums (FBZ)	Land/ADD Förderschule	Förderschule	Förderschule		Förderschule	

#### Fußnoten:

- 1) auch Lehrkraft im Vertretungsvertrag
- 2) sofern nicht eine Rückkehr an die abgebende Schule innerhalb **weiterer 9 Monate** feststeht, d. h. insgesamt binnen zwölf Monaten nach Abordnungsbeginn
- 3) keine Wahlberechtigung für Beschäftigte mit Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands nach § 77 Satz 1 Nr. 2 LBG
- 4) nur für BPR- und HPR-Wahl
- 5) kapazitätsorientierter Vertrag mit variabler Arbeitszeit, Vertragsdauer mind. 6 Monate, verlängerbar
- 6) zählt beim ÖPR für beide/alle Schulen als Beschäftigte/-r, bei der Stufenvertretung (BPR und HPR) als Wahlberechtigte/-r und Wählbare/-r der Förderschulen



**Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen 2025 sind von den Personalräten bzw. Wahlvorständen unterschiedliche Fragen zu klären. Im Folgenden sind „typische“ solcher Fragen aufgelistet und auf der Basis des gültigen Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) und der Wahlordnung (WOLPersVG) beantwortet.**

**Von grundlegender Bedeutung ist Folgendes:**

Die Lehrkräfte (unabhängig von Beamten- oder Beschäftigtenstatus), die pädagogischen und technischen Fachkräfte nach § 25 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchG) sowie das staatliche nicht pädagogische Personal an Schulen und Studienseminaren bilden gem. **§ 95 LPersVG eine gemeinsame Gruppe**; deshalb finden alle Vorschriften aus dem LPersVG und der Wahlordnung, soweit sie Aussagen zur Gruppenbildung und zu deren Behandlung treffen, keine Berücksichtigung.

**Wann wird gewählt?**  
(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 21 LPersVG)

In der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2025, und zwar

- › der Schulpersonalrat mit dem **weißen** Stimmzettel,
- › der Bezirkspersonalrat mit dem **blauen** Stimmzettel,
- › der Hauptpersonalrat mit dem **roten** Stimmzettel.

**Wer leitet die Personalratswahlen?**  
(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 16 LPersVG, § 1 WOLPersVG)

**Der Örtliche Wahlvorstand (ÖWV).** Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern, die vom noch amtierenden Personalrat bestellt werden. Dieser legt auch fest, wer den Vorsitz führt. Der amtierende Personalrat kann sich auch selbst bei der Bestellung berücksichtigen. Dies hat keinen Einfluss auf eine möglicherweise angestrebte Kandidatur für die Wahl des Örtlichen Personalrats. Für jedes der drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Vorsitzende/-r, Mitglied des ÖWV, Mitglied des ÖWV) soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Bestellt der Personalrat keinen Wahlvorstand oder hat die Dienststelle keinen Personalrat, beruft der Dienststellenleiter auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein (§ 16 Abs. 2 LPersVG). **Eine Gewerkschaft ist dann in der Dienststelle vertreten, wenn mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Gewerkschaft angehört.**

Wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 16 Abs. 3 LPersVG).

Der Örtliche Wahlvorstand steht im Austausch mit dem **Bezirkswahlvorstand (BWV)** der jeweiligen Schulart (§§ 32–40 WOLPersVG), der die landesweiten Bezirks- und Hauptpersonalratswahlen leitet. (Anmerkung: Die Hauptpersonalräte jeder Schulart bilden zwar Hauptwahlvorstände, übertragen aber in der Regel die Durchführung der HPR-Wahlen auf den Bezirkswahlvorstand der jeweiligen Schulart.)

**Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand?**

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 17 LPersVG, §§ 2 bis 24 WOLPersVG)

**1. Er bereitet die Wahl vor und leitet sie ein durch**

- › Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Aushang, hierfür müssen dem Wahlvorstand geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden (Formular 1),
- › Ermittlung der Zahl der Beschäftigten wegen der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (Formular 2),
- › Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten und Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die ÖPR- und BPR/HPR-Wahlen (Formular 3a, 3b, 4a, 4b), unverzügliche Versendung der ermittelten Zahlen an BWV (Formular 6),
- › Entscheidung über eventuelle Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
- › Erlass durch Aushang des Wahlausschreibens (Formular 7),
- › Offenlegung /Aushang (Formulare 3b, 4b) an geeigneter Stelle zusammen mit einer Ausgabe des LPersVG und der Wahlordnung.,
- › Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge für die ÖPR-Wahl (Formular 8a, 9a, 10),



- › Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch Aushang (Formular 8b, 9b),
- › Fertigung von Niederschriften über seine in Sitzungen gefassten Beschlüsse,
- › Information von Beurlaubten über die Möglichkeit der Briefwahl (Formular 5a, 5b).

### 2. Er leitet die Wahl durch

- › Festlegung des Wahllokals, z. B. Lehrerzimmer,
- › die Bereitstellung einer Wahlkabine, Wahlurne usw., damit eine ungehinderte, geheime Stimmabgabe möglich ist,
- › die Herstellung von weißen Stimmzetteln (Formular 11 a, 11 b) für die Wahl des Örtlichen Personalrats (die Stimmzettel für die Wahl des Bezirks- und Hauptpersonalrates werden vom Bezirkswahlvorstand übersandt),
- › Zusendung oder Aushändigung von Unterlagen für die Briefwahl, wenn diese beantragt oder angeordnet wurde (Formular 12 a, 12 b),
- › Überwachung der Wahl (während der Wahl müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein/-e Wahlhelfer/-in anwesend sein),
- › öffentliche Auszählung der Stimmen der ÖPR-Wahl und Feststellung der Teilergebnisse der BPR- und HPR-Wahl,
- › Erstellung der Wahlniederschriften (Formular 13 a, 13 b, 13 c).

3. Er gibt nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis der ÖPR-Wahl durch Aushang bekannt und informiert die Dienststellenleitung sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften hierüber (Formular 15 a).

4. Er benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Örtlichen Personalrats und lädt zur konstituierenden Sitzung ein (Formular 14).

5. Er übersendet die Niederschrift der ÖPR-Wahl (Formular 13 a oder 13 b) und die Teilwahlergebnisse der BPR- und HPR-Wahl (Formular 13 c) unverzüglich an den Bezirkswahlvorstand. Nicht über Dienstpost. Mit Frankierung über „normale“ Post, per Fax oder einem anderen Kommunikationsweg, den der jeweilige BWV in seinen Veröffentlichungen bekannt gegeben hat. Als Anschreiben an den BWV benutzt der ÖVV das Formular 15 c.

6. Er gibt das vom Bezirkswahlvorstand festgestellte landesweite Ergebnis der BPR- und HPR-Wahlen nach Zusendung durch den Bezirkswahlvorstand durch Aushang bekannt.

### Hat der Wahlvorstand ein Recht auf Freistellung und Fortbildung?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 18 Abs. 3 und 4 LPersVG)

Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Betätigung als Wahlvorstand haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Den Mitgliedern des Wahlvorstands ist Dienstbefreiung zur Durchführung ihrer Aufgaben zu gewähren. Für Fahrten (beispielsweise zur Überbringung von Aushängen oder zur Durchführung der Wahl an zugeteilten Dienststellen) besteht ein Anspruch auf Reisekostenerstattung. Für solche Fahrten besteht Dienstunfallschutz.

In jedem Wahlvorstand hat in der Regel je ein Wahlvorstandsmitglied Anspruch auf Freistellung bis zu fünf Werktagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Weiterzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Wahlvorstands geeignet sind. Stehen der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach Auffassung der Dienststellenleitung zwingende dienstliche Gründe entgegen, hat sie dem Wahlvorstandsmitglied die Teilnahme an einer sachgleichen Veranstaltung zu ermöglichen. Die Dienststelle trägt entsprechend § 41 Abs. 4 die durch die Teilnahme entstehenden Kosten.

### Was sind Bekanntma- chungen oder Bekanntga- ben des Wahlvorstands?

(Gesetzliche Fundstelle:  
§ 1 Abs. 4 WOLPersVG)

Mit **Bekanntmachungen** des Wahlvorstands sind die vom Wahlvorstand unterschriebenen Formulare gemeint, die in der Dienststelle veröffentlicht werden. Die „**Bekanntgabe**“ ist hingegen die Veröffentlichung der Bekanntmachung beispielsweise durch Aushang. Für Bekanntgaben sind dem Wahlvorstand geeignete Flächen zur Verfügung



zu stellen. Aushänge müssen an allen erforderlichen Stellen (dislozierte Standorte, Sprengelschulen, zugeteilte kleine Schulen) ebenfalls vorgenommen werden.

**Sind elektronische Übermittlungen zulässig?**

(Gesetzliche Fundstelle: § 1 Abs. 4 WOLPersVG, § 33 Abs. 4 WOLPersVG)

Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Bekanntgaben der Örtlichen Wahlvorstände können zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Form ist nur zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen in Zusammenhang mit der Wahl der Stufenvertretungen (BPR, HPR) können auch elektronisch oder durch Telefax (§ 33 Abs. 4 WOLPersVG) übersandt werden.

**An welchen Schulen können Personalräte gebildet werden?**

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 12 Abs. 1 LPersVG)

In allen Schulen mit in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet. Schulen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden von der ADD im Einvernehmen mit dem BPR einer benachbarten Dienststelle zugeteilt. Dies geschieht bereits vor Beginn der Wahlhandlungen. Die personalratsfähige Schule und die zugeteilte/-n Schule/-n wählen unter der Leitung eines gemeinsamen Wahlvorstands einen gemeinsamen Personalrat. Die Größe des Personalrats ergibt sich durch Auflistung aller Beschäftigten der an diesem „Personalratsverbund“ beteiligten Schulen. (Nutzung des Formulars Nr. 2 für alle beteiligten Schulen.)

**Wer ist Beschäftigte/-r im Sinne des LPersVG??**

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 4 LPersVG)

- › Alle Personen, die ein Dienst- und Treueverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz haben (Beamtinnen, Beamte).
- › Alle Personen, die ein Vertragsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz haben mit einer Vertragsdauer länger als 2 Monate.

Alle Beschäftigten sind organisatorisch in die Dienststelle eingegliedert, d. h., die Dienststellenleitung hat das Weisungsrecht und die Beschäftigten sind weisungsgebunden. Bei der Feststellung des Beschäftigtenstatus spielt der Beschäftigungsumfang keine Rolle.

Die Schulleitung ist verpflichtet, den Wahlvorstand bei Fragen zum Beschäftigtenstatus zu unterstützen.

**Wer hat keinen Beschäftigtenstatus?**

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 4 LPersVG)

**Personen, die bei einem anderen Arbeitgeber angestellt sind und Tätigkeiten in der Schule verrichten, u. a.**

- › Arbeitgeber Kommune (Schulsekretär/-in, Hausmeister/-in, Schulsozialarbeiter/-in, Betreuungskräfte in „betreuender Grundschule“, Reinigungskräfte, Personal zur Essenszubereitung in der GTS ...),
- › Arbeitgeber Kirche (Gestellungsverträge),
- › Arbeitgeber „andere Träger“ (DRK, Caritas, z. B. bei Personen im FSJ, Bufdis, Integrationshelfer(inne)n ...),
- › Arbeitgeber Vereine oder andere Kooperationspartner in der Ganztagschule (für AG-Angebote in der GTS),
- › Selbstständige in Honorarverträgen in der Ganztagschule.

**Personen, die einen Vertrag zum Land kürzer als 2 Monate haben (z. B. PES-Verträge bis zu 8 Wochen).**

**Kann man als Beschäftigte/-r an mehreren Schulen zählen?**

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 4 LPersVG)

Ja, denn jeder Wahlvorstand prüft für seine Schule, ob die Personen, die an seiner Schule arbeiten, den Kriterien des Beschäftigtenstatus entsprechen. Personen, die abgeordnet sind, zählen somit sowohl an der Stammschule als auch an weiteren Einsatzschulen als Beschäftigte. (Auch für den Fall, dass Lehrkräfte keine Stunde mehr an der Stammschule unterrichten, haben sie dort und an der/den Einsatzschule(n) jeweils Beschäftigtenstatus und werden an allen betroffenen Schulen als Beschäftigter jeweils auf Formular 2 aufgeführt.)



### Wie groß wird der Personalrat?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 12 LPersVG)

#### 1. Der Schulpersonalrat besteht

- › bei 5 bis 20 Beschäftigten aus einem Mitglied,
- › bei 21 bis 50 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern,
- › bei 51 bis 100 Beschäftigten aus 5 Mitgliedern,
- › bei 101 bis 250 Beschäftigten aus 7 Mitgliedern.
- › bei 251 bis 500 Beschäftigten aus 9 Mitgliedern.

...

Maßgebend für die Feststellung der Anzahl der Personalratsmitglieder ist der **zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens**. Später eintretende Änderungen haben keinen Einfluss mehr auf die zu wählende Anzahl von Personalratsmitgliedern. (Formular 2, unterer Abschnitt.)

### Wer ist wahlberechtigt für die ÖPR-Wahl?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 LPersVG, §§ 2, 15 Abs. 1 WOLPersVG)

Folgende Tatbestände müssen zutreffen:

- › Man muss Beschäftigte/-r im Sinne des LPersVG sein (s. o.).
- › Man muss in die Dienststelle mit seinem Arbeitsplatz eingegliedert sein
- › Man muss in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sein.

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss nach Einsprüchen von Beschäftigten oder eintretenden Veränderungen (Abordnungen, neue PES-Verträge länger als 2 Monate) bis zum Wahltag aktualisiert werden. Dem BWV müssen Änderungen durch erneute Zusendung des Formulars 6 dringend angezeigt werden.

Einsprüche von Beschäftigten können innerhalb von **6 Arbeitstagen** nach Offenlegung der Verzeichnisse schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden. Dieser muss über Einsprüche unverzüglich entscheiden und ggf. Änderungen in den Wählerverzeichnissen vornehmen.

### Wer ist nicht wahlberechtigt für die ÖPR-Wahl?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 LPersVG)

#### Alle Personen, die keinen Beschäftigtenstatus im Sinne des LPersVG haben (s. o.), u. a.:

- › die Geistlichen und andere von der Kirche gestellte Lehrkräfte, z. B. Katechet(inn)en (Arbeitgeber Kirche),
- › das Verwaltungs-, Reinigungs- und Betreuungspersonal (Arbeitgeber Kommune),
- › Lehramtsanwärter/-innen bzw. Referendarinnen und Referendare (wählen eigenen ÖPR am Studienseminar),
- › Studierende im Praktikum,
- › Inhaber von Dienstleistungs-, Projekt-, Kooperations- und Honorarverträgen an Ganztagschulen,
- › Personen in der Freistellungsphase der ATZ im Blockmodell,
- › Vertragsnehmer in PES mit einer Vertragsdauer bis zu 8 Wochen.

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die stellv. Leiterin oder der stellv. Leiter (Schule, Studienseminar).

### Wer ist wahlberechtigt für die BPR- und HPR-Wahlen?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 LPersVG)

- › Alle Personen, die für die ÖPR-Wahl wahlberechtigt sind, haben i. d. R auch Wahlrecht bei der Wahl der Stufenvertretungen.
- › Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die stellv. Leiterin oder der stellv. Leiter (Schule, Studienseminar).
- › Zugewiesene staatliche Lehrkräfte an Privatschulen.

Achtung: Siehe Sonderfälle bei Abordnungen und bei inklusiven Maßnahmen an Regelschulen wegen Wahlort.

### Wer ist wählbar für die ÖPR-Wahl?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 11 LPersVG)

- › Volljährige Wahlberechtigte (ohne Vorstrafen), die am Wahltag mindestens 6 Monate ununterbrochen im staatlichen Schuldienst in Rheinland-Pfalz beschäftigt sind, können in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen werden und sind somit wählbar. Um wählbar zu sein, muss man im Verzeichnis der Wahlberechtigten stehen.



## Wer ist nicht wählbar für die ÖPR-Wahl?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 11 LPersVG, § 15 Abs. 1 WOLPersVG)

- › Personen, die keine Wahlberechtigung besitzen und somit keinen Eingang in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag finden können.
- › Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die stellv. Leiterin oder der stellv. Leiter (Schule, Studienseminar).
- › Wer infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- › Wer nicht volljährig ist.

## Wer ist wählbar für die BPR-HPR-Wahl?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 97 LPersVG, § 21 WOLPersVG)

Die Gewerkschaften und Verbände reichen beim Bezirkswahlvorstand und Hauptwahlvorstand der jeweiligen Schulart Listen der Bewerberinnen und Bewerber ein, die für die BPR- und HPR-Wahlen antreten. Nach den Regeln der Verhältniswahl (Ankreuzen einer Vorschlagsliste auf den roten und blauen Stimmzetteln) wird gewählt. Nach Auswertung der Niederschriften der Teilergebnisse der BPR- und HPR-Wahlen aus den Schulen und Studienseminaren durch den Bezirkswahlvorstand<sup>1</sup> der jeweiligen Schulart ergibt sich nach dem sog. Höchstzahlverfahren d'Hondt die Anzahl der errungenen Plätze und somit die personelle Zusammensetzung der Stufenvertretungen. Die Größe der Stufenvertretungen wird 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens durch die landesweit festgestellte Anzahl der Beschäftigten einer Schulart bestimmt. In der Regel bestehen Stufenvertretungen aus 9–11 Mitgliedern.

## Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 7 WOLPersVG)

- › Wahlberechtigte Beschäftigte der Dienststelle (sie müssen im Verzeichnis der Wahlberechtigten für die ÖPR-Wahl – Formular Nr. 3a /3b – stehen).
- › Die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften.

Der Wahlvorstand stellt die erforderlichen Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Verfügung (Formulare 8a für Personenwahl, 9a für Verhältniswahl (Listenwahl)).

## Wann ist ein Wahlvorschlag gültig?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 8, 9 WOLPersVG)

Bei Personenwahl werden alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Formular 8a untereinander, mit fortlaufenden Nummern und allen im Formular 8a aufgelisteten notwendigen Angaben versehen, aufgelistet. Es sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber sein, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind, damit für die nächste Wahlperiode Ersatzmitglieder vorhanden sind. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Wahlvorschlag dennoch gültig. Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Wahlvorschlag dennoch gültig. Den Wahlvorschlag müssen ein Zwanzigstel aller Wahlberechtigten – mind. jedoch drei Wahlberechtigte – als Unterstützer unterschreiben. Zusammen mit den abgegebenen Erklärungen (Formular 10) aller auf dem Wahlvorschlag befindlichen Bewerberinnen und Bewerber wird dieser beim Wahlvorstand in Urschrift eingereicht und ist von ihm unverzüglich zu prüfen. Unterstützerunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlvorstand nicht mehr zurückgenommen werden. Dies gilt auch für die abgegebenen Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei Einreichung auf digitalen Wegen muss die Urschrift nachgereicht werden.

Bei Verhältniswahl (Listenwahl) werden die Bewerberinnen und Bewerber einer Vorschlagsliste mit allen erforderlichen Angaben auf Formular 9a und mit der gleichen Anzahl an Unterstützerunterschriften wie oben beschrieben sowie (optional) mit einem Kennwort versehen auf dem Wahlvorschlag aufgelistet. Zusammen mit den abgegebenen Erklärungen (Formular 10) aller auf dem Wahlvorschlag befindlichen Bewerberinnen und Bewerber wird dieser beim Wahlvorstand in Urschrift eingereicht und ist von ihm unverzüglich zu prüfen. Unterstützerunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlvorstand nicht mehr zurückgenommen werden. Dies gilt auch für die abgegebenen Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei Einreichung auf digitalen Wegen muss die Urschrift nachgereicht werden.

<sup>1</sup> Die Bezirkswahlvorstände bekommen in fast allen Schularten auch die Durchführung der jeweiligen HPR-Wahlen von den Hauptwahlvorständen der jeweiligen Schulart übertragen und sind daher alleiniger Ansprechpartner für die örtlichen Wahlvorstände. Achten Sie auf die Informationen des BWV Ihrer Schulart.



Eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann insgesamt **einen** Wahlvorschlag einreichen, der von einem befugten Vertreter unterzeichnet sein muss. Dieser muss nicht in der Dienststelle wahlberechtigt sein.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen grundsätzlich nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Unterstützer können ihre Unterschrift nur auf einem Wahlvorschlag abgeben. Bei Personen- und Verhältniswahl (Listenwahl) soll auf dem Wahlvorschlag erkenntlich sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen als sog. Listenvertreter berechtigt ist. Diese Regelung dient der Beschleunigung der Wahlhandlungen, damit der Wahlvorstand nicht mit allen Unterzeichnern in Kontakt treten muss. Fehlt eine Angabe zur Listenvertretung, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

### Ab wann und wie lange können Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 7 WOLPersVG)

Nach Erlass des Wahlausschreibens können für eine Dauer von **18 Kalendertagen** (gezählt ab dem Tag nach dem Erlass) Wahlvorschläge eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist ist im Wahlausschreiben vermerkt (Datum, Uhrzeit). Der Wahlvorstand kann das Ende der Einreichungsfrist am letzten Kalendertag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Der Wahlvorstand darf sich bei der Entgegennahme von Wahlvorschlägen nicht durch Wahlhelfer vertreten lassen.

### Was macht der Wahlvorstand mit den eingereichten Wahlvorschlägen?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 10, 12 WOLPersVG)

- › Der Wahlvorstand vermerkt den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und versieht sie mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 etc). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge (die Listenvertreter sind rechtzeitig zum Losentscheid einzuladen). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichfrist von 18 Kalendertagen eingereicht wurden, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgeblich.
- › Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge außerdem mit dem Familiennamen und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Falls der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen ist, ist auch das Kennwort anzugeben.
- › Wahlvorschläge, die **ungültig** sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.
- › Mit Wahlvorschlägen, die **mängelbehaftet** sind, geht der Wahlvorstand folgendermaßen um: Er gibt die Wahlvorschläge gegen schriftliche Empfangsbestätigung (erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief) an den Listenvertreter mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, gelten diese Wahlvorschläge als ungültig. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen und Bewerber, werden diese von den Wahlvorschlägen gestrichen.

### Wann sind Wahlvorschläge ungültig?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 Abs. 2 WOLPersVG)

- › Wenn sie von vornherein nicht die erforderliche Anzahl an Unterstützerunterschriften aufweisen,
- › wenn sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
- › wenn sie Änderungen enthalten (Ergänzungen, Streichungen, Korrekturen in der Bewerberliste; Ausnahme: Namensänderung wegen Heirat/Verpartnerung. In Bezug auf Unterstützerunterschriften sind Streichungen oder Korrekturen unschädlich),
- › wenn die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge und mit Ordnungsnummern versehen aufgeführt sind.

### Wann sind Wahlvorschläge mängelbehaftet?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 Abs. 5 WOLPersVG)

- › Wenn sie Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die (auch am letzten Wahltag) nicht wählbar sind,
- › wenn erforderliche Angaben gemäß Formular 8a / 9a zu Bewerberinnen und Bewerbern fehlen,
- › wenn Zustimmungserklärungen (Formular 10) von Bewerberinnen und Bewerbern fehlen,
- › wenn durch Streichungen von Unterstützerunterschriften gemäß § 10 Abs. 4 WOLPersVG nachträglich nicht mehr genügend Unterschriften vorhanden sind.



## Was muss der Wahlvorstand unternehmen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen steht?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 Abs. 3 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand muss die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber schriftlich gegen Empfangsbestätigung (erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief) auffordern, innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie benannt bleiben möchten. Wenn keine Erklärung fristgerecht erfolgt, werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

## Was muss der Wahlvorstand unternehmen, wenn ein Unterstützer auf mehreren Wahlvorschlägen unterschrieben hat?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 10 Abs. 4 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand muss diese Unterstützer schriftlich gegen Empfangsbestätigung (erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief) auffordern, innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift aufrechterhalten bleiben soll. Wenn die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben wird, zählt die Unterschrift nur für den Wahlvorschlag, der zuerst beim Wahlvorstand eingegangen ist (ersichtlich durch Kennzeichnung des Wahlvorschlags mit Tag und Uhrzeit bei Eingang durch den Wahlvorstand). Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird die unrechtmäßig geleistete Unterschrift durch den Wahlvorstand gestrichen. Dadurch werden betroffene Wahlvorschläge mangelbehaftet, weil nun eine essenziell notwendige Unterstützerunterschrift fehlt, und müssen unverzüglich – wie beschrieben – zur Behebung des Mangels zurückgegeben werden.

## Was kann der Wahlvorstand unternehmen, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht werden?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 11 WOLPersVG)

Wenn nach Ablauf der 18 Kalendertage kein gültiger Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingegangen ist, gibt er dies bekannt und fordert die Wahlberechtigten innerhalb einer Nachfrist von 6 Arbeitstagen erneut dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Sollten am letzten Tag der Einreichfrist noch Wahlvorschläge eingegangen sein, die mangelbehaftet sind, gibt der Wahlvorstand diese zunächst unter Angabe der Gründe und Fristsetzung von 3 Arbeitstagen zur Beseitigung der Mängel zurück. Sollten die Wahlvorschläge nach Ablauf der Frist nicht korrigiert eingereicht worden sein und liegt deshalb kein gültiger Wahlvorschlag vor, kann der Wahlvorstand innerhalb einer Nachfrist von 6 Arbeitstagen die Wahlberechtigten erneut auffordern, Wahlvorschläge einzureichen.

Wenn nach Ablauf dieser Nachfrist immer noch keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, muss er sofort bekannt geben, dass keine ÖPR-Wahl stattfinden kann. Die Durchführung der BPR-HPR-Wahl in der Dienststelle wird davon nicht beeinträchtigt.

## Wann werden die Wahlvorschläge bekannt gegeben?

Unverzüglich nach Ablauf der Fristen (gem. § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 1 WOLPersVG), **spätestens jedoch 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe**, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Hierfür werden die Formulare 8b (Personenwahl) und 9b Verhältniswahl (Listenwahl) verwendet. Die Unterschriften der Unterzeichner werden nicht bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe bedeutet, dass ein Abdruck des Wahlvorschlags oder der Wahlvorschläge an geeigneter Stelle in der Dienststelle ausgehängt wird. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Stimmzettel für die ÖPR-Wahl vorliegen. Diese müssen aufgrund des Grundsatzes der geheimen Wahl einheitlich ausgestaltet sein. Wurden in den Wahlvorschlägen weniger Bewerberinnen und Bewerber benannt, als Personalratsmitglieder zu wählen sind, verringert sich die Größe des Personalrats auf die höchstmögliche Zahl von Mitgliedern (§ 12 Abs. 3 LPersVG).

## Welche Wahlverfahren gibt es bei der ÖPR-Wahl und wann werden sie angewandt?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
Mehrheitswahl: § 15 LPersVG,  
§ 28, 30 WOLPersVG  
Verhältniswahl: § 15 LPersVG,  
§§ 12, 21, 25 WOLPersVG)

1. a) Personenwahl bei „einköpfigem“ Personalrat:  
Wenn der Personalrat nur aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es **muss** somit Personenwahl stattfinden.

Die eingereichten Wahlvorschläge (Formular 8 a) werden vom Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge für den Aushang zusammengefasst (Formular 8 b) und auf den Stimmzettel übernommen (Formular 11 a). Die Wählerinnen und Wähler dürfen nur eine Person ankreuzen.



### 1. b) Personenwahl bei „mehrköpfigem“ Personalrat:

Wenn der Personalrat aus mehreren Personen besteht, **kann** Personenwahl stattfinden. Voraussetzung ist, dass beim Wahlvorstand nur **ein** gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird. D. h., die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die für die ÖPR-Wahl vorgeschlagen werden, **müssen gemeinsam auf einem Wahlvorschlag** mit Formular 8a beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der gleichen Reihenfolge wie auf dem eingereichten Wahlvorschlag auf den Stimmzettel übernommen. Die Wählerinnen und Wähler dürfen höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.

**Nach bisheriger Erfahrung wurden fast alle Schulpersonalräte nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.**

Tipp: Der VBE empfiehlt, vor Beginn der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge die Schulgemeinschaft (beispielsweise auf einer Personalversammlung) darüber zu informieren, dass Personenwahl nur stattfinden kann, wenn sich die Schulgemeinschaft auf das Einreichen eines gemeinsamen Wahlvorschlags einigen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, findet beim Einreichen mehrerer Wahlvorschläge automatisch Verhältniswahl (Listenwahl) statt. Der Wahlvorstand ist nicht befugt, mehrere Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammenzufassen (Ausnahme: Wahl eines einköpfigen Personalrats (s. o.), bei dem Personenwahl vorgeschrieben ist).

### 2. Verhältniswahl (Listenwahl):

Sie findet statt, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen (Formular 9a). Auf der Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Formular 9b) und den Stimmzetteln (Formular 11b) werden die einzelnen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern mit Kennwort – sofern vorhanden – aufgeführt.

Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel diejenige Vorschlagsliste anzucreuzen, für die sie oder er seine Stimme abgeben möchte. Welche Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder des ÖPR werden, wird nach dem sog. Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt (s. Beschreibung des Verfahrens auf Formular 13b).

### Wie wird gewählt?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 16, 17 WOLPersVG)

#### 1. Bei Stimmabgabe im Wahlraum

Der Wahlvorstand stellt die Stimmzettel für die ÖPR-Wahl bereit. Die Stimmzettel für die BPR-Wahl (blau) und HPR-Wahl (rot) werden vom Bezirkswahlvorstand zugesandt. Der Wahlvorstand trifft alle notwendigen Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen/Mobilitätseinschränkungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Während der Wahlhandlungen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder ein Mitglied des Wahlvorstands und ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin anwesend sein.

Die Stimmzettel müssen in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Vor Einwurf der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin / der Wähler in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten eingetragen ist. Dann wird der Stimmzettel an das die Urne bedienende Wahlvorstandsmitglied oder einen hierfür bestimmten Wahlhelfer ausgehändigt, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Urne einwirft. Wenn es gestattet wird, darf der Wähler den Stimmzettel auch selbst in die Urne werfen. Die Stimmabgabe wird in den entsprechenden Wählerverzeichnissen der ÖPR-Wahl (Formular 3a) oder BPR-HPR-Wahl (Formular 4a) vermerkt.

#### 2. Bei Stimmabgabe per Briefwahl

Wer zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist (z. B. Elternzeit) wird vom Wahlvorstand informiert, dass Briefwahl angefordert werden kann (Formular 5 a). Der oder die Beantragende bekommt das entsprechende Antragsformular (Formular 5 b) sowie Formular 1 zur Information, wer dem Örtlichen Wahlvorstand angehört, übersandt. Nun bleibt es dem Wahlberechtigten überlassen, ob er die Briefwahlunterlagen



anfordert oder zum angegebenen Wahlzeitpunkt persönlich zur Stimmabgabe erscheint.

Schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Dienort eines Beschäftigten durchgeführt wird (z. B. bei Abordnung kürzer als 3 Monate, bei staatlichen Lehrkräften an Privatschulen).

Gemäß § 19 WOLPersVG kann der Wahlvorstand auch schriftliche Stimmabgabe beispielsweise für zugeteilte Dienststellen anordnen, die nicht selbst personalratsfähig sind (s. Seite 2 des Wahlausschreibens). In diesem Fall muss der Wahlvorstand die Wahlberechtigten der zugeteilten Dienststelle die Briefwahlunterlagen ohne vorherigen Antrag zukommen lassen. Er soll bei seiner Entschließung den Wünschen der Dienststellenleitung und der Beschäftigten der zugeteilten Schule Rechnung tragen.

Wenn Briefwahl angefordert oder angeordnet wird, erhält die Briefwählerin / der Briefwähler mit Formular 12a (dies entspricht dem gem. § 17 Abs. 1 WOLPersVG geforderten Merkblatt) folgende Unterlagen:

- › die Wahlvorschläge für die ÖPR-Wahl, BPR-Wahl, HPR-Wahl,
- › drei Stimmzettel (weiß, rot, blau) mit **einem** Wahlumschlag, der für alle Briefwähler gleich aussehen muss,
- › eine vorgedruckte Erklärung, mit der sie/er versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat bzw. gemäß § 16 Abs. 3 WOLPersVG eine Vertrauensperson zur Hilfeleistung herangezogen hat (Formular 12b),
- › einen größeren Freiumsschlag, der bereits mit der Anschrift des Wahlvorstands und der Adresse der Briefwählerin / des Briefwählers sowie dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ versehen ist,
- › das Wahlausschreiben (falls zuvor mit Formular 5a angefordert).

Die Briefwählerin / der Briefwähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er

- › drei Stimmzettel (rot, weiß, blau) unbeobachtet kennzeichnet, mit der Stimmabgabe nach innen faltet und zusammen in den Wahlumschlag legt,
- › die vorgedruckte Erklärung mit Ort und Datum unterschreibt,
- › den Wahlumschlag mit Stimmzetteln sowie die Erklärung in den Freiumsschlag steckt, verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand der Schule schickt oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Achtung! Die Erklärung (12b) darf nicht in den Wahlumschlag zu den Stimmzetteln gesteckt werden!

### Was muss in Bezug auf die Urne beachtet werden?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 16 Abs. 2 und 6 WOLPersVG)

Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Diese müssen vor Beginn der Stimmabgabe vom Wahlvorstand verschlossen werden. Sie müssen außerdem so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Beginn der öffentlichen Auszählung entnommen werden können. Wenn die Wahlhandlungen unterbrochen werden (z.B. wegen Wahlhandlungen an mehreren Wahltagen oder weil das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt wird), so muss der Wahlvorstand die Wahlurne verschließen und sie so aufbewahren, dass keine Stimmzettel ohne Beschädigung des Verschlusses hinzugefügt oder entnommen werden können.

### Wie wird mit rechtzeitig eingegangenen Briefwahlunterlagen umgegangen?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 18 WOLPersVG)

Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in der öffentlichen Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumsschläge. Er entnimmt den Wahlumschlag und überprüft, ob die Erklärung ausgefüllt dem Freiumsschlag beigefügt wurde. Dann entnimmt er die Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Urne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten für die ÖPR-Wahl und BPR- und HPR-Wahl (Formulare 3a, 4a) vermerkt.



20

### Wie wird mit verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen umgegangen?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 18 WOLPersVG)

Verspätet eingegangene Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk des Zeitpunktes des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind diese ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wurde.

### Können sich Wählerinnen und Wähler mit körperlichen Beeinträchtigungen Hilfe für die Stimmabgabe einholen?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 16 Abs. 3 WOLPersVG)

Besteht eine körperliche Beeinträchtigung, die dazu führt, dass die Wählerin oder der Wähler nicht alleine zur Stimmabgabe in der Lage ist, kann er oder sie eine Vertrauensperson zur Begleitung bestimmen. Dies wird dem Wahlvorstand bekannt gegeben. Die Hilfeleistung beschränkt sich nur auf die Erfüllung der Wählerwünsche zur Stimmabgabe. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Mitglieder des Wahlvorstands oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

### Wie werden die Wahlergebnisse festgestellt?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 20–23, 40 WOLPersVG)

1. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis der ÖPR-Wahl sowie die Teilergebnisse der BPR- und HPR-Wahl fest.
2. Hierfür vergleicht der Wahlvorstand die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der nach den Verzeichnissen der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen.
3. Der Wahlvorstand zählt die weißen (ÖPR), die blauen (BPR) und die roten (HPR) Stimmzettel aus und prüft deren Gültigkeit.
4. Im Falle der Personenwahl bei der ÖPR-Wahl zählt er die auf jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl Ersatzmitglieder.
5. Im Fall der Verhältniswahl bei der ÖPR-Wahl ermittelt er nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber (s. Beschreibung des Verfahrens auf Formular 13b).
6. Er fertigt die Niederschrift für die ÖPR-Wahl an und gibt das Wahlergebnis dem Kollegium durch Aushang bekannt (Formular 13a oder 13b).
7. Er benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung (Formular 14).
8. Er versendet die Niederschrift über die ÖPR-Wahl an die Dienststellenleitung, die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und den Bezirkswahlvorstand als Anlage zu Formular 15a und 15b.
9. Er versendet die Niederschrift über die Teilergebnisse der BPR- und HPR-Wahl (Formular 13c) als weitere Anlage zu Formular 15b **unverzüglich** an den Bezirkswahlvorstand (nicht über Dienstpost, sondern „normale“ Post, per Fax oder einem anderen Kommunikationsweg, den der jeweilige BWV in seinen Veröffentlichungen bekannt gegeben hat).

**Achtung:** Zu spät eintreffende Teilergebnisse können vom Bezirkswahlvorstand nicht mehr berücksichtigt werden. Daher dringend Annahmeschluss in Veröffentlichungen der Bezirkswahlvorstände beachten!

10. Die Bezirkswahlvorstände ermitteln das landesweite Ergebnis der BPR- und HPR-Wahlen durch Auswertung der Teilergebnisse der BPR- und HPR-Wahlen an den Schulen und Studienseminaren und geben den Örtlichen Wahlvorständen das Ergebnis zum Aushang bekannt.

### Wann muss ein Stimmzettel als ungültig gewertet werden?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 15 Abs. 4 WOLPersVG)

- › Wenn er so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- › wenn er bei schriftlicher Stimmabgabe nicht in dem Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- › wenn er nicht vom Wahlvorstand herausgegeben worden ist,
- › wenn sich aus ihm der Wille der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- › wenn er ein besonderes Merkmal, einen Zusatz, einen Vorbehalt enthält.
- › Wenn bei Personenwahl mehr Personen angekreuzt sind, als Personalräte zu wählen sind.



## Wann gibt es Zweifel am Wählerwillen?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
Kommentierung § 15 WOLPersVG)

- › Wenn bei Verhältniswahl mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt wurde oder nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste gekennzeichnet wurden,
- › wenn der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde,
- › wenn ein Kreuz so gesetzt ist, dass man es nicht genau einer Bewerberin, einem Bewerber oder einer Liste zuordnen kann,
- › wenn statt eines Kreuzes ein Fragezeichen gesetzt wird.

## Was ist damit gemeint, dass der Stimmzettel ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
Kommentierung § 15 WOLPersVG)

Hiermit sind allgemein Kennzeichnungen gemeint, die dazu führen, dass gegen das Gleichförmigkeitsgebot der Stimmzettel verstoßen wurde und Rückschlüsse auf die Wählerin / den Wähler möglich sind.

- › Mit abgebranntem Streichholz, Lippenstift, besonders ungewöhnlichen Farben gekennzeichnete Stimmzettel,
- › Kennzeichnung durch Strichzeichnungen,
- › Missachtungsäußerungen gegenüber einer nicht gewählten Liste,
- › Hinzufügen von positiven oder negativen Äußerungen oder Zeichnungen über Bewerberinnen und Bewerber oder Listen,
- › Hinzufügen der eigenen Unterschrift,
- › Hinzufügen von Wahlwerbezetteln einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft

## Was kann der Wahlvorstand tun, wenn sich eine Wählerin/ein Wähler verschrieben hat?

(Gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 15 Abs. 6 WOLPersVG)

Auf Verlangen und gegen Rückgabe der fehlerhaften Wahlunterlagen ist ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Die zurückgegebenen Unterlagen sind unverzüglich in Gegenwart der Wählerin / des Wählers zu vernichten. Dies gilt auch für verschriebene Wahlunterlagen bei Briefwahl (Stimmzettel, Wahlumschlag).

## Wie nimmt der neu gewählte Personalrat seine Arbeit auf?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 29 LPersVG, § 22 WOLPersVG)

1. Nachdem der Wahlvorstand die Gewählten mit Formular 14 unverzüglich informiert hat, gilt die Wahl als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung die Wahl abgelehnt wird. Wenn der neu gewählte Personalrat aus mehr als einem Mitglied besteht, lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes spätestens „sechs Werktage nach dem Wahltag“ zur konstituierenden Sitzung ein. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat. Sobald die Wahl erfolgt ist, übernimmt die oder der Personalratsvorsitzende die Leitung der weiteren Vorstandswahlen nach § 26 LPersVG. Die Wahl des Vorstands ist eine Pflichtaufgabe des Personalrats. Bevor die konstituierende Sitzung stattgefunden hat, ist der neu gewählte Personalrat noch nicht funktionsfähig.
2. Besteht der Personalrat nur aus einer Person, bedarf es keiner konstituierenden Sitzung und keiner Wahl. In diesen Fällen ist die Konstituierung des neuen Personalrats bereits mit der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand erfolgt.

## Wann ist die Arbeit des Wahlvorstands beendet?

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 23, 24, 40 WOLPersVG)

Mit der Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden sind die Wahlhandlungen des Wahlvorstands fast beendet. Lediglich das Abhängen der Aushänge unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen (2 Wochen) sowie das Zusammenstellen der Wahlunterlagen, die bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufbewahrt werden müssen, stellen letzte Amtshandlungen dar.

## Sonderfall Wahlrecht und Wählbarkeit im Abordnungsstatus

(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 10, 11 LPersVG)

1. Lehrkräfte mit **Teilabordnungen** an eine oder mehrere Schulen der eigenen Schulart wählen immer an der Stammschule und sind auch dort wählbar.
2. Lehrkräfte, **abgeordnet** mit voller Stundenzahl:
  - › Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zum gleichen Zeitpunkt verliert er/sie das Wahlrecht bei der abgebenden Dienststelle (Stammschule). Dasselbe gilt auch für die Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers. **Wenn allerdings eine Rückkehr an die Stammschule binnen weiterer 9 Monate feststeht (also insgesamt nach 12 Monaten seit Abordnungsbeginn), fallen Wahlrecht und Wählbarkeit wiederum an die Stammschule zurück.**



Das bedeutet für Schulen mit Lehrkräften im Abordnungsstatus mit voller Stundenzahl: Abordnungsverfügungen greifen in der Regel zum Schuljahresbeginn (1.8.). Somit erlangt der/die abgeordnete Lehrkraft zwar formal das Wahlrecht an der aufnehmenden Schule am 1.11. (nach 3-Monats-Frist). Da die Abordnungsverfügung jedoch i. d. R. nach weiteren 9 Monaten (also nach insgesamt 12 Monaten) mit dem 31.7. endet, liegen Wahlrecht und Wählbarkeit im Mai 2025 weiterhin bei der Stammschule. Die mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrkraft hat somit Beschäftigtenstatus an Stammschule und Abordnungsschule(n), **Wahlrecht und Wählbarkeit jedoch nur an der Stammschule.**

**Sonderfall  
Förderschullehrkräfte  
(FöSchL) und  
Pädagogische  
Fachkräfte (PF) an  
Schwerpunktschulen (SPS)**  
(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§§ 10, 11 LPersVG)

1. FöSchL oder PF mit **Teilabordnungen** an eine oder mehrere SPS wählen den ÖPR immer an der Stammschule (FöSch) und sind auch nur dort in den ÖPR wählbar.
2. Für FöSchL oder PF im Abordnungsstatus mit **voller Stundenzahl** an Schwerpunktschulen gelten dieselben Regelungen für die ÖPR-Wahl, die im „Sonderfall Wahlrecht und Wählbarkeit im Abordnungsstatus“ beschrieben sind (s. auch Tabelle Beschäftigtenstatus, Wahlberechtigung, Wählbarkeit: Fallbeispiele 41 bis 48).

Alle FöSchL und PF im Abordnungsstatus stehen für die Wahl der Stufenvertretungen BPR und HPR im Wählerverzeichnis ihrer Stammschule (FöSch) und wählen BPR und HPR der Förderschulen.

3. An Schwerpunktschulen **versetzte** FöSchL wählen den ÖPR der SPS und sind auch dort in den ÖPR wählbar. Diese FöSchL sind durch § 70 LPersVG vor einer Abordnung an eine andere SPS geschützt, falls sie Mitglied des Personalrats sind. Da sie an eine Regelschule **versetzt** sind, wählen sie den BPR und HPR der jeweiligen (Regel-)Schulart.

**Sonderfall zugewiesene  
staatliche Lehrkräfte an  
Privatschulen**  
(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 49 WOLPersVG)

Zugewiesene staatliche Lehrkräfte an Privatschulen (Planstelle zum Land Rheinland-Pfalz) werden zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts für die BPR- und HPR-Wahl einer benachbarten staatlichen Schule zugeteilt. Der Wahlvorstand der staatlichen Schule nimmt diese Personen in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Stufenvertretungen auf. An der ÖPR-Wahl sind diese Lehrkräfte nicht zu beteiligen, da an der Privatschule Mitarbeitervertretungen (MAV) gewählt werden (siehe auch Stimmabgabe per Briefwahl).

**Sonderfall Studienseminar**  
(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 96)

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter/ Referendarinnen und Referendare führen unter der Leitung eines eigenen Wahlvorstands Personalratswahlen durch. Anfallende Portokosten beispielsweise für Briefwahl trägt die Dienststelle (Sachkosten des Personalrats gemäß § 42 LPersVG, § 17 WOLPersVG).

Da die Wahl des ÖPR durch die Ausbildungszeit am Studienseminar einem eigenen Wahlturnus unterliegt und bereits vollzogen wurde, werden im Mai 2025 i. d. R. an Studienseminaren nur BPR- und HPR-Wahlen durch Wahlvorstände der LAA und Referendare durchgeführt.

Die hauptamtlichen Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren sowie das staatliche nicht pädagogische Personal (Sekretärin am Studienseminar mit Vertrag zum Land Rheinland-Pfalz) führen unter der Leitung eines eigenen Wahlvorstands ÖPR- und Stufenvertreterwahlen durch. Bei der Wahl der Stufenvertretungen ist zu beachten, dass die Seminarleitung sowie deren Stellvertretung wahlberechtigt sind.

Lehrbeauftragte Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren üben ihr aktives und passives Wahlrecht sowohl für die ÖPR- als auch die BPR- und HPR-Wahlen jeweils an ihren Stammschulen aus.

**Sonderfall zugeteilte  
Dienststellen**  
(gesetzliche Grundlage / Fundstelle:  
§ 12 Abs. 2 LPersVG, § 19 Abs. 1  
WOLPersVG)

Für zugeteilte Dienststellen kann der Wahlvorstand für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe anordnen (s. Seite 2 des Wahlausschreibens). Er kann aber auch Wahlen an der zugeteilten Dienststelle vor Ort anbieten, indem er im Wahlausschreiben entsprechende Angaben zur Öffnung des Wahllokals angibt.



## Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

### Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000\*

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. 469, 473)

#### Fußnoten

\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80 S. 29).

– Auszug –

### Erster Teil – Personalvertretungen I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 4 Beschäftigte

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Ausbildung in der Dienststelle Tätigen. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gemäß §§ 27 und 84 Abs. 4 des Landesrichtergesetzes (LRiG) nicht mehr zum Richterrat (Hauptrichterrat) oder zum Staatsanwaltsrat (Hauptstaatsanwaltsrat) wahlberechtigt sind. Beschäftigte sind auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (TVG). Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner Personen, die für die Dienststelle in Heimarbeit oder in Fernarbeit (außerhalb der Dienststelle mit ihr durch elektronische Mittel verbunden) tätig werden.

(2) In jeder Dienststelle bilden je eine Gruppe

1. die Beamtinnen und Beamten sowie
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Die in Absatz 1 genannten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Beschäftigten, die sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, gelten als Beamtinnen und Beamte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 genannten Rechtsträger stehen oder sich in einer beruflichen Ausbildung in einem privatrechtlichen Verhältnis zu einem dieser Rechtsträger befinden. Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a TVG.

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
2. Personen, die im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum ableisten,
3. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
4. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden, und
5. Personen, die nicht länger als zwei Monate beschäftigt sind.

### II. Abschnitt Personalrat

#### 1. Unterabschnitt Wahl und Zusammensetzung

#### § 10 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der abgebenden Dienststelle. Auszubildende, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind bei Abordnung bis zu sechs Monaten nur bei ihrer Ausbildungsbehörde wahlberechtigt. Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit der Bezeichnung „Jobcenter“ nach § 6 d SGB II oder einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind, sowie Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung besonderen Ausbildungs- und Schulungsstätten zugewiesen sind, sind nur bei ihrer Heimatdienststelle wahlberechtigt. Das Gleiche gilt für Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden.

(3) Beschäftigte, die zu mehreren Gruppen gehören, sind nur für die Gruppe wahlberechtigt, als deren Angehörige sie überwiegend beschäftigt sind. Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheiden die Beschäftigten durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand, für welche Gruppe sie das Wahlrecht ausüben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter nach § 5 Abs. 5 sowie die Mitglieder einer kollegialen Dienststellenleitung sind für die Personalvertretung bei ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt.

#### § 11 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit sechs Monaten bei Dienststellen, für die die



## Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

Personalvertretungen auf der Grundlage der §§ 1 und 95 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gebildet werden, beschäftigt sind. Auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung finden die Einschränkungen des Satzes 1 keine Anwendung. Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 wahlberechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wählbar, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat, und verliert im gleichen Zeitpunkt die Wählbarkeit bei der abgebenden Dienststelle. Dies gilt nicht, wenn die Rückkehr zur abgebenden Dienststelle binnen weiterer neun Monate feststeht. Bei Beschäftigten in der Berufsausbildung gilt die Zuweisung zu einer anderen Dienststelle als Abordnung.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung bei ihrer Dienststelle Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

### § 12 Bildung von Personalräten und Zahl der Personalratsmitglieder

(1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20	Beschäftigten aus einer Person,
21 bis 50	Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
51 bis 100	Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
101 bis 250	Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
251 bis 500	Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
501 bis 750	Beschäftigten aus elf Mitgliedern,
751 bis 1.000	Beschäftigten aus 13 Mitgliedern,
1.001 bis 2.000	Beschäftigten aus 15 Mitgliedern,
2.001 bis 3.000	Beschäftigten aus 17 Mitgliedern,
3.001 bis 4.000	Beschäftigten aus 19 Mitgliedern,
4.001 bis 5.000	Beschäftigten aus 21 Mitgliedern,
5.001 und mehr	Beschäftigten aus 23 Mitgliedern.

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.

### § 15 Wahlgrundsätze

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Er soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen. Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennter und geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Gleiche gilt für Gruppen, die nur durch ein Mitglied im Personalrat vertreten sind.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte. Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Jede Beschäftigte oder jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

### § 16 Wahlvorstand

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein; sie kann auf dieses Recht verzichten. Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand oder besteht in einer personalratsfähigen Dienststelle (§ 12 Abs. 1) kein Personalrat, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Die Zusammensetzung des Wahlvorstands richtet sich nach Absatz 1. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf



Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

## § 17 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn das Verwaltungsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft. Der vom Verwaltungsgericht bestellte Wahlvorstand hat unverzüglich die Wahl einzuleiten oder fortzuführen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstands beruft dessen Sitzungen ein und verständigt rechtzeitig die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften über Ort und Zeit der Sitzungen. Je eine Beauftragte oder je ein Beauftragter dieser Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 18 Verbot der Wahlbehinderung und Kosten der Wahl

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere durch Zufügen oder Androhen von Nachteilen oder Versprechen von Vorteilen, beeinflussen. Insbesondere dürfen die Wahlberechtigten in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden. Die Dienststellenleitung hat sich jeder Einflussnahme auf die Wahl zu enthalten.

(2) Die Bestimmungen über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretung (§ 70) gelten für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entsprechend.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Vorbereitung der Wahl, der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Personalversammlungen zur Bildung eines Wahlvorstands (§ 16 Abs. 2) oder der Betätigung als Wahlvorstand haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten die Bestimmungen über Freizeitausgleich (§ 39 Abs. 4) und Reisekostenerstattung (§ 43 Abs. 4) entsprechend.

(4) In jedem Wahlvorstand hat in der Regel je ein Wahlvorstandsmitglied Anspruch auf Freistellung bis zu fünf Werktagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Weiterzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Wahlvorstands geeignet sind. Stehen der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach Auffassung der Dienststellenleitung zwingende dienstliche Gründe entgegen, hat sie dem Wahl-

vorstandsmitglied die Teilnahme an einer sachgleichen Veranstaltung zu ermöglichen. Die Dienststelle trägt entsprechend § 41 Abs. 4 die durch die Teilnahme entstehenden Kosten.

## § 19 Anfechtung der Wahl

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststellenleitung können binnen einer Frist von zwölf Werktagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung führen die gewählten Mitglieder des Personalrats ihr Amt fort.

(2) Ist die Wahl für ungültig erklärt, setzt das Verwaltungsgericht einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich die Neuwahl einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Er nimmt bis zur Neuwahl die Aufgaben des Personalrats wahr.

(3) Wird die Wahl nur einer Gruppe für ungültig erklärt, so gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden ist. Das Verwaltungsgericht bestimmt zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gruppe im Personalrat bis zur Neuwahl so viele wählbare Gruppenangehörige, wie der Gruppe Sitze im Personalrat zustehen.

## 3. Unterabschnitt Geschäftsführung

### § 26 Bildung des Vorstands

Der Personalrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bei drei Mitgliedern eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, bei mehr als drei Mitgliedern eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Mitglieder verschiedener Gruppen vertreten sind, dürfen die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht der Gruppe der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden angehören und müssen selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Die Gruppe kann auf die Vertretung im Vorstand verzichten. Sind nur zwei Gruppen vertreten, darf die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder in den Vorstand. Sind Mitglieder des Personalrats aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand Mitglieder aus derjenigen Liste nicht vertreten, die die größte oder zweitgrößte Anzahl, mindestens jedoch ein Drittel aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dieser Liste zu wählen. Beide Geschlechter sollen im Vorstand vertreten sein.



## Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

### § 27 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ist kein Vorstand gebildet, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Personalrat gegenüber abzugeben sind, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende befugt.

(3) Der Personalrat kann für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Regelungen über die Vertretung treffen. Sie sind der Dienststellenleitung mitzuteilen.

### § 28 Ausschüsse

(1) Der Personalrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Dabei sollen die Gruppen angemessen vertreten sein.

(2) Werden Ausschüsse gebildet, zu denen Vertreterinnen oder Vertreter der Dienststelle und der Personalräte gehören (gemeinsame Ausschüsse), hat der Personalrat das Recht, Sachverständige zu bestellen.

### § 29 Sitzungen des Personalrats

(1) Spätestens sechs Werktage nach dem Wahltag findet die konstituierende Sitzung des Personalrats statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstands hat die Sitzung einzuberufen und zu leiten, bis der Personalrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Ladung der Gewerkschaften, von Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung sowie des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden und der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Die Tagesordnung muss alle Angelegenheiten enthalten, die sich aus der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Personalrats ergeben; ihre Ergänzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Personalrats.

(3) Auf Antrag

1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe,
3. der Dienststellenleitung,
4. der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen,
5. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte betreffen,

6. des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden in Angelegenheiten, die Zivildienstleistende betreffen, oder

7. der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Angelegenheiten, die in § 58 genannte Beschäftigte betreffen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig gestellt wurde, kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Personalrats behandelt werden.

(4) Die Dienststellenleitung nimmt an den Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, teil. Sie darf während der Beratung und Beschlussfassung des Personalrats nicht anwesend sein.

(5) Der Personalrat kann beschließen, dass Beauftragte von Stufenvertretungen berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe des Personalrats kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(7) In Angelegenheiten einzelner Beschäftigter kann der Personalrat beschließen, dass diese während der Personalratssitzungen gehört werden.

(8) In den Fällen der Absätze 5 und 7 sind den Betroffenen die notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

### § 30 Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist über den Zeitpunkt der Sitzungen zu verständigen.

(2) Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm zur Sachbearbeitung nach § 43 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Personals sowie sachkundiger Personen gestatten. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme von zur Vorbereitung der Niederschrift hinzugezogenen Beschäftigten während der Beratung und Beschlussfassung des Personalrats nicht anwesend sein.

### § 31 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden in einer Personalratssitzung gefasst, die in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort stattfindet. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Personalrats, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann



Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen lassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen, wenn dem nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe widerspricht. Bei der Video- und Telefonkonferenz darf der Personalrat nur vorhandene Einrichtungen einsetzen, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Sitzung verhindern. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Kann ein Mitglied des Personalrats an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Fall ist die Einladung des jeweiligen Ersatzmitglieds sicherzustellen.

(3) Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe. Das gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen von zwei Gruppen betreffen.

### § 31 a Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

(1) Ein Mitglied des Personalrats ist ausgeschlossen von der Beratung und Beschlussfassung

1. über Angelegenheiten, die seine persönlichen Interessen oder die seiner Angehörigen unmittelbar und individuell berühren oder bei denen es aufseiten der Dienststelle mitgewirkt hat, die die Maßnahme trifft oder vorbereitet hat, oder

2. über einen Antrag auf seinen Ausschluss aus dem Personalrat.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Personen. Hat ein Mitglied des Personalrats Grund zu der Annahme, dass in seiner Person ein Ausschlussgrund vorliegt, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Beratung über die Angelegenheit anzuzeigen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrunds entscheidet der Personalrat in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen. Das betroffene Personalratsmitglied ist vorher anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied hat für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheit nach Satz 1 den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für weitere Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Personalrats berechtigt sind.

(3) Werden die den Ausschlussgrund begründenden Umstände erst während der Sitzung bekannt, tritt ein Ersatzmitglied nach § 25 Abs. 1 Satz 2 nur ein, wenn es auf die Ladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Personalrats hin unverzüglich an der Sitzung teilnehmen kann.

(4) Ein Beschluss ist nichtig, wenn an der Beratung oder Beschlussfassung ein ausgeschlossenes Mitglied mitgewirkt hat, es sei denn, dass durch die Mitwirkung die Beschlussfassung nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Nichtigkeit des Beschlusses berührt die Wirksamkeit einer Maßnahme, die die Dienststelle im Vertrauen auf den Beschluss des Personalrats durchgeführt hat, nicht.

### § 35 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats und dessen Ausschüssen beratend teilzunehmen. Sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderte Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(2) Erachtet sie einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen § 95 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von sechs Werktagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt. Die Frist des § 74 Abs. 2 Satz 4 verlängert sich entsprechend. In dieser Zeit hat der Personalrat die beabsichtigte Maßnahme erneut mit der Schwerbehindertenvertretung mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

(3) Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Besprechungen des Personalrats mit der Dienststellenleitung gemäß § 67 Abs. 1 beratend hinzuzuziehen.

### § 41 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die sie für die Tätigkeit im Personalrat für erforderlich halten durften. Dafür stehen jedem Personalratsmitglied während der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats 20 Kalendertage zur Verfügung. Dies erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung waren, um weitere fünf Kalendertage. Stehen der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach Auffassung der Dienststellenleitung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegen, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags ohne Durchführung des Stufenverfahrens gemäß § 74 Abs. 4 die Einigungsstelle anrufen. Die Einigungsstelle entscheidet verbindlich. Für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 75 Abs. 1 bis 4, 6 und 7.

(2) Für Ersatzmitglieder, die nach § 25 Abs. 1 in absehbarer Zeit Mitglied des Personalrats werden oder als Verhinderungsvertreterin oder Verhinderungs-



## Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

vertreter eintreten, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass ihnen fünf Kalendertage zur Verfügung stehen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft im Personalrat wird dies auf die Zeit nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt 15 Kalendertage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Landes- oder Bundeszentrale für politische Bildung als geeignet anerkannt sind. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung gewesen sind, haben einen Anspruch nach Satz 1 für insgesamt 20 Kalendertage. Freistellungen nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes oder durch tarifvertragliche Regelungen werden auf die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet.

(4) Auf die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach den Absätzen 1 bis 3 findet § 39 Abs. 4 Anwendung. Die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 1 und 2 entstehenden Kosten einschließlich der Teilnehmergebühren, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten trägt die Dienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 3 entstehenden Reisekosten gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft in mehreren Personalvertretungen führt nicht zu einer Erhöhung des Freistellungsumfangs.

### § 42 Sprechstunden

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet ohne Durchführung des Stufenverfahrens gemäß § 74 Abs. 4 die Einigungsstelle verbindlich. Für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 75 Abs. 1 bis 4, 6 und 7.

(2) Führt die Jugend- und Auszubildendenvertretung keine eigenen Sprechstunden durch, kann an gesonderten Sprechstunden des Personalrats für in § 58 genannte Beschäftigte ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen.

(3) Die Beschäftigten sind berechtigt, während der Arbeitszeit und ohne Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts die Sprechstunden des Personalrats aufzusuchen oder den Personalrat in anderer Weise in Anspruch zu nehmen. Stehen dem Besuch der Sprechstunde zwingende dienstliche Gründe entgegen, können Beauftragte des Personalrats mit den Beschäftigten an deren Arbeitsplatz sprechen. Die Beschäftigten dürfen wegen der Inanspruchnahme des Personalrats nicht benachteiligt werden.

### § 43 Kosten und Sachaufwand

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürokräfte zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind auch Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zeitweise zur Vorbereitung von Beschlüssen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Dienststellenleitung hat dem Personalrat geeignete Anschlagflächen in der Dienststelle zur Verfügung zu stellen und die Kosten für erforderliche Informationsschriften des Personalrats zu übernehmen. Für Bekanntmachungen und Informationen kann der Personalrat die in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationssysteme nutzen.

(4) Für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(5) Lehnt die Dienststellenleitung einen Antrag des Personalrats auf Übernahme von Kosten ab oder stellt sie Räume, Geschäftsbedarf, Büropersonal oder Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter nach Absatz 2 oder 3 nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, so entscheidet auf Antrag des Personalrats ohne Durchführung des Stufenverfahrens gemäß § 74 Abs. 4 die Einigungsstelle verbindlich. Für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 75 Abs. 1 bis 4, 6 und 7.

## III. Abschnitt Personalversammlung

### § 47 Allgemeines

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen, der Eigenart der Dienststelle oder anderen sachlichen Gegebenheiten eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(2) Der Personalrat kann ferner Versammlungen in bestimmten Verwaltungseinheiten der Dienststelle oder Versammlungen eines bestimmten Personenkreises (Teilversammlungen) durchführen.

(3) Auf Beschluss der zuständigen Personalräte kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten eine gemeinsame Personalversammlung mehrerer Dienststellen oder Dienststellenteile stattfinden. Die Personalräte bestimmen zugleich, welches der vorsitzenden Mitglieder die Leitung der gemeinsamen Versammlung übernimmt.



(4) Der Personalrat kann im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung mittels Videokonferenz die Teilnahme von Beschäftigten an einer Personalversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglichen und eine Personalversammlung in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen; § 31 Abs. 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Die jeweilige Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Versammlung rechtzeitig zu verständigen.

## § 48 Einberufung, Tätigkeitsbericht

(1) Personalversammlungen sind mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, erstmals in dem auf die Personalratswahl folgenden Kalenderjahr durchzuführen. Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten; diese Versammlung darf nicht als Teilversammlung nach § 47 Abs. 2 durchgeführt werden.

(2) Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat die Dienststellenleitung über die Aufgabenentwicklung der Dienststelle, über die Personalentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen, die der Gleichstellung von Frau und Mann dienen, über die Situation der schwerbehinderten Beschäftigten sowie über die Arbeitsweise der Dienststelle unter besonderer Berücksichtigung der technologischen Entwicklung Bericht zu erstatten. Diese Berichte hat die Dienststellenleitung vorher dem Personalrat zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu erörtern.

(3) Der Personalrat ist auf Wunsch der Dienststellenleitung oder eines Viertels der Beschäftigten verpflichtet, innerhalb von 20 Werktagen eine Personal- oder Teilversammlung durchzuführen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss der Personalrat innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung nach Absatz 1 durchführen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung stattgefunden hat.

## § 49 Zeitpunkt, Freizeitausgleich

(1) Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an einer Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts sowie aller Zulagen zur Folge. Soweit die Teilnahme außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, ist als Ausgleich Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(2) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Auszubildende, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen.

## § 50 Aufgaben

(1) Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten, im Falle des § 47 Abs. 3 die jeweiligen Dienststellen oder Dienststellenteile oder ihre Beschäftigten betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sowie Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie kann dem Personalrat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Der Personalrat hat die Beschäftigten in geeigneter Weise umgehend über die Behandlung der Anträge und die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu informieren.

(2) Das Verbot parteipolitischer Betätigung ist zu beachten.

(3) Niemand darf für Äußerungen in der Personalversammlung benachteiligt oder disziplinarischen Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, dass durch sie gröblich gegen dienstliche Pflichten verstoßen wird.

## § 51 Teilnahme weiterer Personen

(1) Die Dienststellenleitung ist unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Ihr oder ihren Beauftragten ist in der Personalversammlung das Wort zu erteilen.

(2) Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Sie können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Personalrat hat ihnen die Einberufung der Personalversammlung rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung und Angabe von Versammlungsort und -zeit mitzuteilen.

(3) An der Personalversammlung können Beauftragte der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats mit beratender Stimme teilnehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige oder kundige Auskunftspersonen hinzuziehen.



### Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

#### **Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) in der Fassung vom 26. Januar 1993**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl., S. 472 vom 30.12.2024)

#### **Inhaltsübersicht**

Erster Teil: Wahlen

Erstes Kapitel: Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen
- § 2 Feststellung der Beschäftigtenzahl und Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 3 Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 4 Vorabstimmungen für die Wahl
- § 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 8 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 9 Sonstige Erfordernisse
- § 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 14 Sitzungsniederschriften
- § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
- § 16 Wahlhandlung
- § 17 Schriftliche Stimmabgabe
- § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 19 Stimmabgabe in besonderen Fällen
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahl Niederschrift
- § 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Drittes Kapitel

Wahl der Stufenvertretung

Erster Abschnitt

Wahl des Bezirkspersonalrats

- § 32 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Personalrats
- § 33 Leitung der Wahl, Bekanntmachung des Bezirkswahlvorstands
- § 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

§ 35 Ermittlung der Größe des Bezirkspersonalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

§ 36 Gleichzeitige Wahl

§ 37 Wahlausschreiben

§ 38 Sitzungsniederschrift

§ 39 Stimmabgabe, Stimmzettel

§ 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zweiter Abschnitt

Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung

§ 41 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Dritter Abschnitt

Wahl des Hauptpersonalrats

§ 42 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 43 Leitung der Wahl

§ 44 Durchführung der Wahl nach Bezirken

Vierter Abschnitt

Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

§ 45 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Viertes Kapitel

Wahl des Gesamtpersonalrats und Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

§ 46 Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 47 Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

§ 48 Ausschluss der elektronischen Form

Zweiter Teil

Besondere Formbestimmung

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmung

§ 49 Privatschulen

§ 50 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst

§ 51 Berechnung von Fristen

§ 52 Aufwandsentschädigung

§ 53 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung



## Erster Teil: Wahlen

### Erstes Kapitel: Wahl des Personalrats

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

##### § 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung die Ersatzmitglieder, anwesend sind; die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§ 2 Abs. 1) und Geschlechter angemessen berücksichtigen. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie hat insbesondere

1. die notwendigen Unterlagen (u. a. Beschäftigtenlisten) zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ändern,
2. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
3. für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, deren Gruppenzugehörigkeit, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder und deren Gruppenzugehörigkeit unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung bekannt.

(6) Beschäftigte, die aufgrund der Besonderheit ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehindert sind, sich über den Verlauf der Wahl des Personalrats zu unterrichten, werden durch Übersendung eines Abdrucks der Bekanntmachung nach Absatz 5 von der bevorstehenden Wahl in Kenntnis gesetzt. Sie werden ferner über ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten, den Ablauf der Wahlvorbereitungen, die damit verbundenen Fristen und ihre Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl informiert. Die Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

##### § 2 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten auf; insgesamt und getrennt nach Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss zu jeder und jedem Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Organisationseinheit,
7. Vermerk über die Stimmabgabe.

In dem nach Absatz 4 auszulegenden Verzeichnis der Wahlberechtigten darf das Geburtsdatum nicht enthalten sein.

(3) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf dem Laufenden zu halten; es ist insbesondere bei Vorliegen von Schreibfehlern oder offensichtlichen Unrichtigkeiten, bei Eintritt, Ausscheiden oder Änderung der Gruppenzugehörigkeit von Beschäftigten und zur Erledigung von Einsprüchen (§ 3 Abs. 2 Satz 3) zu berichtigen oder zu ergänzen.

(4) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.

##### § 3 Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 4) Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.



## Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

(2) Über einen Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung von Beschäftigten, so sind sie unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

### § 4 Vorabstimmungen für die Wahl

(1) Vorabstimmungen über

1. eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG),
  2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG) oder
  3. die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbstständige Dienststellen (§ 5 Abs. 3, § 88 Abs. 2 und § 91 LPersVG)
- werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 5) vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe (§ 2 Abs. 1) angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 5 auf die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Frist hinzuweisen.

### § 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 4 LPersVG). Ist eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 LPersVG) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 LPersVG) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) gehörenden Beschäftigten der Dienststelle werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 3 und 4 LPersVG) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 LPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend.

Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesem Falle entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

### § 6 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung sind beizufügen. Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Anforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
3. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, insgesamt und getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen (§ 15 Abs. 2 LPersVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
5. die Angabe, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung eingesehen werden können (§ 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1),
6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1),
7. den Hinweis, dass sich der Personalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
8. den Hinweis, dass die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
9. den Hinweis, dass Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG),
10. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 3 Abs. 1); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
11. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muss (§ 15 Abs. 4



Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2), und den Hinweis, dass jede und jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf (§ 15 Abs. 6 LPersVG),

12. den Hinweis, dass jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen kann (§ 9 Abs. 2) und dass der Wahlvorschlag von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss (§ 8 Abs. 3 Satz 3),
13. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 2) beim Wahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag – im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auch die Uhrzeit – der Einreichungsfrist sind anzugeben;
14. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2) und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2),
15. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1),
16. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
17. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe nach § 17, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19,
18. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, und
19. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(4) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

## § 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Gewerkschaft angehört.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) beim Wahlvorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist bis zu drei Arbeitstage hinausschieben und die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

## § 8 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter oder

2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Angaben dürfen keine Änderungen enthalten; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen und
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten,

jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

## § 9 Sonstige Erfordernisse

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(2) Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen.

(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

## § 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken.



### Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, insbesondere weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 8 Abs. 3), nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4) oder weil die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1), gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Geben die Bewerberinnen und Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so werden sie von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Gewerkschaften, die bei gemeinsamer Wahl mehrere, bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Wahlvorschläge gemacht haben.

(5) Wahlvorschläge, die

1. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,
2. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 nicht entsprechen,
3. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber eingereicht sind oder
4. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand gegen schriftliche Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig; betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen und Bewerber, so werden diese von den Wahlvorschlägen gestrichen.

#### § 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Liegt nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können, und
2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

#### § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 Berechtigten sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

#### § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit der nach § 12 zugeteilten Ordnungsnummer, der Bezeichnung und dem Kennwort bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

#### § 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Soweit eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist ihr ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden.



## § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder bei schriftlicher Stimmabgabe durch Übersendung des gefalteten Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; dasselbe gilt bei schriftlicher Stimmabgabe für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
2. die bei schriftlicher Stimmabgabe nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
3. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
4. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
6. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere bei schriftlicher Stimmabgabe in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder bei schriftlicher Stimmabgabe den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel oder Wahlumschlag auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Wahlunterlagen unverzüglich in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers zu vernichten.

## § 16 Wahlhandlung

1) Die Stimmabgabe erfolgt, soweit nicht der Wahlvorstand aufgrund von § 19 Abweichendes anordnet, im Falle

1. des § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG bei der der Mittelbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde,
2. dass Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle nicht als selbstständige Dienststellen nach § 5 Abs. 3 LPersVG gelten, bei der Dienststelle,
3. des § 10 Abs. 2 Satz 2 LPersVG bei der Ausbildungsbehörde,
4. des § 12 Abs. 2 LPersVG bei der benachbarten Dienststelle,

5. des § 88 Abs. 1 und des § 91 LPersVG bei der Hauptverwaltung der Dienststelle,
6. des § 96 Abs. 1 LPersVG bei dem jeweiligen Studienseminar,
7. des § 96 Abs. 2 LPersVG bei der Anstellungsbehörde,
8. des § 100 Abs. 1 LPersVG bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und
9. des § 110 Abs. 1 Satz 1 LPersVG bei dem Oberlandesgericht.

(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in der Weise falten können, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(3) Ist eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, bestimmt sie oder er eine Vertrauensperson, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlstelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, so übergibt die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne legt. Die Wählerin oder der Wähler kann den gefalteten Stimmzettel auch selbst in die Urne legen, wenn das mit der Entgegennahme der Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlvorstands es gestattet. Mit der Entgegennahme der Stimmzettel kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer betraut werden. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.



### Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

#### § 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigten Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
4. einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 3) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, ihn in der Weise faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und diesen in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumsschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

#### § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumsschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärun-

gen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Enthält der Freiumsschlag die in § 17 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Unterlagen, so entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt ihn nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumsschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Freiumsschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

#### § 19 Stimmabgabe in besonderen Fällen

(1) Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG selbstständig sind,
2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbstständige Dienststellen nach § 5 Abs. 3 LPersVG gelten, oder
3. Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer benachbarten Dienststelle zugeteilt sind, kann der Wahlvorstand für diese Stellen oder auch nur einzelne von ihnen oder für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe anordnen; der Wahlvorstand hat den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Er ist ferner berechtigt, die Stimmabgabe für eine oder mehrere dieser Stellen an einem anderen Orte durchzuführen, als in § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgesehen ist. Der Wahlvorstand soll bei seiner Entschließung den Wünschen der Dienststellenleitung und der Beschäftigten Rechnung tragen.

(2) Gleiche Befugnisse hat der Wahlvorstand

1. bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden von kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Beschäftigten, die außerhalb der Hauptverwaltung ihrer Dienststelle tätig sind und nicht nach § 88 Abs. 2 oder § 91 LPersVG eine eigene Personalvertretung erhalten, und
2. in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2, der §§ 96 und 100 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.

(3) Der Wahlvorstand kann für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung kann ausschließlich oder ergänzend zur persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

#### § 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.



(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 5 Satz 5 und § 18 Abs. 1 Satz 2) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste und
2. im Falle der Personenwahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

## § 21 Wahl Niederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand unverzüglich eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. bei Gruppenwahl die Summe der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die Ersatzmitglieder entfallenen gültigen Stimmen und
6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden.

## § 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benach-

richtigung dem Wahlvorstand, dass die Wahl abgelehnt werde, so gilt die Wahl als angenommen.

## § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber und
5. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder.

## § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumschräge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

## Drittes Kapitel – Wahl der Stufenvertretung Erster Abschnitt – Wahl des Bezirkspersonalrats

### § 32 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 33 bis 41 nichts anderes ergibt.

### § 33 Leitung der Wahl, Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstands.

(2) Bei Dienststellen, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 LPersVG erfüllen und auch nicht nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer anderen Dienststelle zugeteilt sind, kann der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorstand einer benachbarten Dienststelle mit der Durchführung der Wahl beauftragen; in diesem Falle finden auf die Stimmabgabe § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sinngemäß Anwendung. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stufenvertretung der in § 94 LPersVG genannten Beschäftigten, der staatlichen Lehrkräfte (§ 97 Abs. 1 LPersVG) und der Beschäftigten der Staatsforstverwaltung (§ 104 Abs. 1 LPersVG), wenn in der betreffenden Dienststelle weniger als fünf Beschäftigte zu einer solchen Stufenvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands sind von den örtlichen Wahlvorständen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde bekannt zu geben.



### Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

(4) Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

#### § 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Behandlung von Einsprüchen sind Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1), sowie insgesamt und getrennt nach Gruppen die Anteile der Geschlechter unverzüglich mit.

#### § 35 Ermittlung der Größe des Bezirkspersonalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats (§ 54 Abs. 2 LPersVG) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LPersVG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die dort vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

#### § 36 Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

#### § 37 Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen (§ 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1),
3. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb des Geschäftsbezirks der Mittelbehörde, insgesamt und getrennt nach Gruppen (§ 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LPersVG und § 32 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),

5. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind (§ 32 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1),
6. den Hinweis, dass sich der Bezirkspersonalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
7. den Hinweis, dass die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
8. den Hinweis, dass Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Mittelbehörde befugt sind, keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG),
9. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muss (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 32 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2), und den Hinweis, dass jede und jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 LPersVG),
10. den Hinweis, dass jede im Geschäftsbereich der Mittelbehörde vertretene Gewerkschaft bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen kann (§ 32 in Verbindung mit § 9 Abs. 2) und dass der Wahlvorschlag von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss (§ 32 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3),
11. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 32 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2) beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag, im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auch die Uhrzeit der Einreichungsfrist sind anzugeben,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden (§ 32 in Verbindung mit § 10 Abs. 2) und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 32 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2),
13. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe und
14. den Ort und die Zeit der Sitzung des Bezirkswahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird.

(3) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung eingesehen werden können (§ 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1),
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 32 in Verbindung mit § 3 Abs. 1); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden (§ 32 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1),



4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe nach § 32 in Verbindung mit § 17, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 32 in Verbindung mit § 19,
6. den Ort und die Zeit der Stimmenaushaltung und
7. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind.

(4) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand, offenbare Unrichtigkeiten der Ergänzung des Wahlausschreibens vom örtlichen Wahlvorstand jederzeit berichtet werden.

(6) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

### § 38 Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstands zu unterzeichnen. Soweit eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft an der Sitzung des Bezirkswahlvorstands teilgenommen hat, ist ihr ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten entschieden wurde, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

### § 39 Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so sind für die Wahl des Bezirkspersonalrats Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden; für die schriftliche Stimmabgabe ist zu beiden Wahlen nur ein Wahlumschlag zu verwenden.

### § 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahl-niederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einem Abdruck der Wahl-niederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 24).

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Der Bezirkswahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich nach Maßgabe des § 23 Satz 2 den örtlichen Wahlvorständen mit. Diese geben es unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt.







**VBE – WIR MACHEN  
SCHULE BESSER**



Postanschrift:  
Landesgeschäftsstelle  
Postfach 4207  
D-55032 Mainz

Hausanschrift:  
Adam-Karrillon-Str. 62  
D-55118 Mainz

Tel.: 0 61 31-6164 22  
Fax: 0 61 31-6164 25  
[www.vbe-rp.de](http://www.vbe-rp.de)  
[info@vbe-rp.de](mailto:info@vbe-rp.de)